



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland 2014 bis 2018



Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland 2014 bis 2018

Herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Internet: <http://www.bmelv.de>

Abteilung 4: Ländliche Entwicklung, Agrarmärkte

Referat 424: Pflanzliche Erzeugnisse

Stand 10. September 2013

Fotos

www.oekolandbau.de/BLE

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Ausgangslage, SWOT-Analyse und Strategie	6
2.1	Ausgangslage.....	6
2.1.1	Beschreibung des Obst- und Gemüsesektors.....	6
2.1.1.1	Beschreibung des Sektors.....	6
2.1.1.2	Situation und Entwicklung der Erzeugerorganisationen	8
2.1.2	Umweltwirkungen der Obst- und Gemüseerzeugung.....	11
2.2	SWOT-Analyse	13
2.3	Strategie für nachhaltige operationelle Programme	15
2.3.1	Strategische Ansatzpunkte und Allgemeine Ziele.....	15
2.3.2	Spezifische Ziele	17
2.3.2.1	Förderung der Angebotskonzentration	18
2.3.2.2	Verbesserung der Marktorientierung.....	18
2.3.2.3	Steigerung und Erhaltung der Qualität	19
2.3.2.4	Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft	19
2.3.2.5	Effizienzsteigerung	20
2.3.2.6	Kompetenzentwicklung/ Steigerung der Innovationsfähigkeit	20
2.3.2.7	Ressourcenschonende Erzeugung und Vermarktung sicherer Produkte	21
2.3.3	Innere Kohärenz der Strategie	21
2.3.4	Komplementarität und Kohärenz mit anderen Instrumenten.....	21
2.4	Wirkung früherer operationeller Programme	22
2.4.1	Wirkung vor der Reform 2007	22
2.4.2	Wirkung nach der Reform 2007	23
3	Operationelle Programme, Aktionen und Leistungsindikatoren.....	24
3.1	Vorgaben für alle oder bestimmte Arten von Aktionen	24
3.2	Spezifische Vorgaben für Arten von Aktionen	25
3.2.1	Aktionen zur Produktionsplanung.....	26
3.2.1.1	Erwerb von Anlagegütern.....	26
3.2.2	Aktionen zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität.....	27
3.2.2.1	Erwerb von Anlagegütern.....	27
3.2.2.2	Sonstige Aktionen	27
3.2.3	Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung.....	28
3.2.3.1	Erwerb von Anlagegütern.....	28
3.2.3.2	Sonstige Aktionen	29
3.2.4	Forschungs- und Versuchsvorhaben.....	29
3.2.4.1	Erwerb von Anlagegütern.....	29
3.2.4.2	Sonstige Aktionen	29
3.2.5	Aktionen zur Weiterbildung und Beratung	30
3.2.6	Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement.....	30
3.2.7	Umweltaktionen	31
3.2.8	Sonstige Aktionen	31
3.2.8.1	Erwerb von Anlagegütern.....	31
3.2.8.2	Sonstige Aktionen	31
4	Bezeichnung der zuständigen Behörden.....	31
5	Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme.....	32
5.1	Begleitung und Bewertung der operationellen Programme; Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen	32
5.2	Begleitung und Bewertung der nationalen Strategie	33
6	Wert der vermarkteten Erzeugung.....	34

Anhang 1	Beschreibung der Ausgangslage.....	35
A.	Ausgangsindikatoren nach Anhang VIII Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission	35
B.	Zusätzliche Kennzahlen zur Beschreibung der Ausgangslage auf Ebene der nationalen Strategie	39
Anhang 2	Liste der Behörden	40
Anhang 3	Nationales Durchführungsrecht.....	44
Anhang 4	Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen.....	53
Anhang 5	Abgrenzung zwischen Beihilfe Obst und Gemüse und ELER-Förderung.....	73

Abkürzungen

AMI		Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH
BMELV	=	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EGMO	=	Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation
ELER	=	Entwicklung des ländlichen Raums
EO	=	Erzeugerorganisation
EU	=	Europäische Union
GAP	=	Gemeinsame Agrarpolitik
IFS	=	International Food Standard
IP	=	Integrierte Produktion
k. A.	=	keine Angabe
kWh	=	Kilowattstunde
PSM	=	Pflanzenschutzmittel
QS	=	Qualität und Sicherheit
SWOT	=	Analysis of strengths, weakness, opportunities and threats
Ti	=	Thünen Institut (ehemals vTi = von Thünen Institut)
VEO	=	Vereinigungen von Erzeugerorganisationen
WVE	=	Wert der vermarkteten Erzeugung
ZBG	=	Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau
ZMP	=	Zentrale Markt- und Preisinformationen GmbH

1 Einleitung

Anerkannte Erzeugerorganisationen für frisches Obst und Gemüse können im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) operationelle Programme erstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten. Die Finanzierung des Betriebsfonds erfolgt grundsätzlich zu 50 % aus Mitteln der Erzeuger bzw. der Erzeugerorganisation und zu 50 % aus EU-Mitteln.

Eine Voraussetzung für die Förderung ist nach Artikel 103f Absatz 2 der Verordnung über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates), dass die Mitgliedstaaten eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erstellen. Dieser Vorgabe wird mit der nationalen Strategie Rechnung getragen, die auch den nationalen Rahmen für die Umweltmaßnahmen nach Artikel 103f Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates umfasst.

Die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen sind nach den Bestimmungen der nationalen Strategie auszurichten.

Die Laufzeit der nationalen Strategie wird für den Zeitraum 2014 bis 2018 festgelegt. Die vorliegende Strategie ist im Jahr 2013 die Grundlage für die Genehmigung der Programme mit einer Laufzeit beginnend ab 2014.

Ausgehend von der Nationalen Strategie 2008–2013 werden die Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und strukturellen Situation des Obst- und Gemüse-sektors und der Erzeugerorganisationen sowie im Lichte der in 2012 vom Thünen Institut (TI) durchgeführten Evaluierung fortgeschrieben.

Die Anerkennung und Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse wurde 2007 umfassend reformiert. Auf Basis einer Folgenabschätzung und einer EU-weiten Evaluierung wird die Kommission voraussichtlich in 2013 einen Bericht sowie ggf. Verordnungsvorschläge vorlegen. Im Nachgang könnte eine erneute Anpassung der Nationalen Strategie erfolgen.

Unter Einbindung der Wirtschaft wurde die vorliegende nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse mit den Ländern abgestimmt.

2 Ausgangslage, SWOT-Analyse und Strategie

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Beschreibung des Obst- und Gemüsesektors

2.1.1.1 Beschreibung des Sektors

Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland werden ca. 1,1 % für den Obst- und Gemüseanbau genutzt. Im Jahr 2012 wurde auf rd. 71.000 ha Obst und auf 105.000 ha Gemüse angebaut. Die größten deutschen Obstanbaugebiete befinden sich an der Niederelbe und am Bodensee. Wichtigste Kulturen sind Äpfel mit relativ konstanter Fläche und Erdbeeren mit einer dynamischen Flächenentwicklung in den letzten Jahren. Bei Gemüse befindet sich ein großes Anbaugebiet für Frischgemüse in der Vorderpfalz, daneben konzentrieren sich einzelne Gemüsearten in bestimmten Regionen. Flächenmäßig wichtigste Kultur ist Spargel mit einer sehr dynamischen Entwicklung (2012: 17 % der Gemüsefreilandfläche). An zweiter und dritter Stelle liegen Möhren und Speisezwiebeln (2012: 9 % bzw. 8 % der Freilandfläche). Beim Gemüseunterglasanbau sind – gemessen an der Anbaufläche – vor allem Tomaten, Feldsalat und Gurken, die jeweils ungefähr 20 % ausmachen, von großer Bedeutung.

Der in der Landwirtschaft zu beobachtende Strukturwandel findet auch im Obst- und Gemüsesektor statt. So nahmen die Betriebszahlen in den letzten 5 Jahren kontinuierlich ab. Die Obstbaufläche wurde um insgesamt 7 % ausgedehnt, die Gemüsefläche wurde in geringem Umfang eingeschränkt. Die Flächenausdehnung wurde vor allem von den Betrieben mit mehr als 20 Hektar getragen.

Die durchschnittliche Betriebsgröße lag 2012 bei den Gemüsebaubetrieben mit 14,5 Hektar Gemüsefläche deutlich höher als bei den Obstbaubetrieben mit durchschnittlich 6,4 Hektar Obstanlagen. Zwischen den einzelnen Bundesländern variieren diese Betriebsgrößen stark. Unternehmen in den neuen Bundesländern wirtschaften durchschnittlich auf größeren Flächen. Die Betriebe werden hauptsächlich als Einzelunternehmen geführt. 66 % der Obstbaubetriebe und 20 % der Gemüsebetriebe werden im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Die durchschnittlichen Erlöse je Hektar sind im Obst- und Gemüseanbau im Vergleich zur Landwirtschaft wesentlich höher. Dem stehen aber auch erheblich höhere durchschnittliche Aufwendungen je ha gegenüber. Haupterwerbsbetriebe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft sind im Obst- und Gemüsesektor die wirtschaftlich bedeutendste Gruppe. Die Auswertungen der Buchführungsergebnisse der BMELV-Testbetriebe zeigen, dass sich die wirtschaftliche Lage der Obst- und Gemüsebetriebe in den letzten 5 Wirtschaftsjahren (2007/08 bis 2011/12) nicht verbessert hat. Gemessen an der als „Einkommen“ bezeichneten Kennzahl „Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft“ liegen die Obst- und Gemüsebetriebe unter dem Einkommensniveau der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt.

Der unternehmerische Erfolg kann auch durch die Nutzung unterschiedlicher Absatzwege beeinflusst werden. Das Ergebnis der Einteilung von Gemüsebetrieben nach überwiegend direkt oder indirekt vermarktenden Unternehmen zeigt, dass es, bezogen auf die Kennzahl

„Gewinn plus Personalaufwand je AK“, für den Zeitraum von 2007/08 bis 2011/12 nur geringe Einkommensschwankungen bei beiden Absatzformen gab und die indirekt absetzenden Betriebe etwas höhere Einkommen erzielten als die direkt absetzenden Betriebe. Bei den Obstbaubetrieben lassen die Testbetriebsergebnisse eine Differenzierung nach Absatzwegen nicht zu.

Die Verkaufserlöse von Gemüse (einschl. Zuchtpilze) sind von 2008 bis 2012 um rd. 22 % auf 2,1 Mrd. Euro gestiegen. Die Verkaufserlöse von Obst stiegen von 2008 zu 2012 um etwa 11 % auf 647 Mio. Euro.

Die Vermarktung von Obst und Gemüse ist durch eine Vielzahl verschiedener Vermarktungswege und Akteure charakterisiert. 26 % der Obstbaubetriebe und 17 % der Gemüsebaubetriebe vermarkteten 2005 ihre Ware über Erzeugerorganisationen. Dies entsprach nach Berechnungen der ZMP 34 % der deutschen Gemüseproduktion bzw. 59 % der deutschen Obstproduktion in Tonnen. Aktuelleres Datenmaterial liegt hierzu nicht vor. Weitere Absatzkanäle sind bei Gemüse die Selbstvermarktung der Betriebe, der Vertragsanbau sowie die Vermarktung über den Fachgroßhandel. Die meisten Betriebe nutzten mehr als einen Vermarktungsweg. Häufig wird die Direktvermarktung mit anderen Absatzmöglichkeiten kombiniert.

Erzeugerorganisationen liefern an die Großhandelsstufe und direkt an den Lebensmitteleinzelhandel einschließlich Discounter.

Die Situation im Lebensmitteleinzelhandel ist durch Konzentrations- und Rationalisierungsprozesse gekennzeichnet. Der starke Wettbewerbsdruck, vor allem zwischen Lebensmitteleinzelhandel und Discountern, hat in Deutschland zu im europäischen Vergleich relativ niedrigen Preisen für Lebensmittel geführt. Im hart umkämpften Sektor haben Lebensmitteleinzelhandel und Discounter verschiedene Strategien entwickelt. Neben der weiter angestrebten Preisführerschaft der Discounter und einiger Handelsketten gibt es seit einiger Zeit mehrere Ansätze, sich über eine Verbreiterung des Sortiments, Qualitätsprogramme, einer Erhöhung des Bio-Anteils oder einem erhöhten Anteil von regionaler Ware am Markt zu positionieren.

Insgesamt wurden 2012 52 % der Frischgemüsemengen und 51 % der Frischobstmengen über Discounter gehandelt. Bei Obst variieren die Einkaufsstätten in Abhängigkeit von den einzelnen Obstsorten stark. Nachdem die Discounter innerhalb der vergangenen Jahre von Jahr zu Jahr den anderen Einkaufsstätten Anteile abnahmen, in 2011 jedoch selbst Kunden verloren, stieg deren mengenmäßiger Anteil bei Obst in 2012 wieder an. Auch die sonstigen Vollsortimenter verzeichneten ein Plus, während die Frischobsteinkäufe in Warenhäusern stagnierten. 13 % des Frischobstes wurde im Fachgeschäft, auf Wochenmärkten oder direkt beim Erzeuger gekauft. Über den Lebensmitteleinzelhandel (einschließlich Discounter) wurden 2012 insgesamt 89 % des Frischobstes und an den Endverbraucher abgesetzt.

Mit einem steigenden Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung nahm der Verbrauch von Obst und Gemüse in den vergangenen Jahrzehnten zu. Frischgemüse und Frischobst besitzen vor allem bei älteren Verbrauchern ein positives Image. Frisches Obst und Gemüse

wird gegenüber verarbeiteter Ware klar bevorzugt, bei Obst noch stärker als bei Gemüse. Die Kaufentscheidung wird primär durch äußere Merkmale wie Frische und Aussehen der Ware bestimmt. Gerade ältere Konsumenten legen bei frischem Obst und Gemüse besonderen Wert auf deutsche Ware.

In den letzten Jahren hat sich ein weiter wachsender Markt für küchenfertige Erzeugnisse entwickelt. Dieser so genannte Convenience-Bereich (z. B. küchenfertig geschnittene Mischsalate) zeichnet sich derzeit durch besondere Dynamik und Innovation aus. Die Einkaufsmenge von verzehrfertigem Frischobst, sogenanntem Convenience-Obst, ist zwar mit 67 Gramm je Haushalt nur marginal, stieg aber in 2011 um 21 %.

Der Absatz von verarbeitetem tiefgekühltem Gemüse ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Hauptabnehmer sind der Lebensmitteleinzelhandel (einschließlich Discounter) und Großabnehmer wie Gastronomie, Kantinen usw.

Obst wird zu einem geringen Anteil auch als Industrie- und Wirtschaftsobst vermarktet und zu Mus, Saft oder alkoholischen Getränken weiterverarbeitet. Der Anteil variiert von Obstart zu Obstart stark.

Die Außenhandelsbilanz für Frischgemüse und Frischobst ist trotz der gestiegenen Produktion weiterhin negativ. Der Selbstversorgungsgrad für Obst aus dem Marktanbau lag im Wirtschaftsjahr 2011/12 bei 13 % und für Frischgemüse bei 37 %. Die Frischgemüseimporte stiegen im Jahr 2010 auf das bisher höchste Niveau an und lagen bei 3,16 Mio. t. In 2011 betrugen sie 3,14 Mio. t. Wichtigste Importerzeugnisse waren Tomaten, Gurken, Blattsalate und Gemüsepaprika. Die Frischgemüseexporte gingen 2011 um 10 % auf ein recht niedriges Niveau von 442.300 t zurück. Hauptexporterzeugnisse waren Zwiebeln, welche vor allem in die Tschechische Republik und nach Italien verkauft wurden und Weiß- und Rotkohl, der überwiegend nach Schweden ging. Auch bei Frischobst sanken die Exportmengen 2011 auf rund 774.000 t. Wichtigstes Exportprodukt aus deutscher Produktion sind Tafeläpfel.

Die deutschen Obsteinfuhren sind in 2011 das fünfte Jahr in Folge gesunken. In 2011 importierte Deutschland 4,91 Mio. t. Wichtigste Importerzeugnisse waren Bananen, Tafeläpfel und Orangen.

2.1.1.2 Situation und Entwicklung der Erzeugerorganisationen

Anfang des Jahres 2013 waren in Deutschland 31 Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationen nach EU-Recht anerkannt. Davon waren 12 Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, 1 für Obst, Gemüse und Pilze, 9 ausschließlich für Obst, 7 ausschließlich für Gemüse und 2 nur für Pilze anerkannt.

Im Jahr 2011 waren insgesamt 7301 Erzeuger in Erzeugerorganisationen organisiert. Die Anzahl der Erzeuger je Erzeugerorganisation unterscheidet sich dabei stark. Mehr als die Hälfte der Erzeugerorganisationen hatten bis zu 40 Erzeuger, davon drei weniger als 12 Erzeuger, während ein Teil der übrigen Erzeugerorganisationen ca. 60 bis 200 Erzeuger

hatte und sieben Erzeugerorganisationen mehr als 400 Erzeuger. Tendenziell ist die Gesamtzahl der in Erzeugerorganisationen organisierten Erzeuger rückläufig.

Die Gesamtfläche der Erzeugerorganisationen (ohne Pilze) betrug 2011 rund 83.700 ha. Sie ist damit gegenüber 2008 um etwa 5 % gestiegen. Die Entwicklung der Anzahl der Erzeuger und ihrer Flächen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

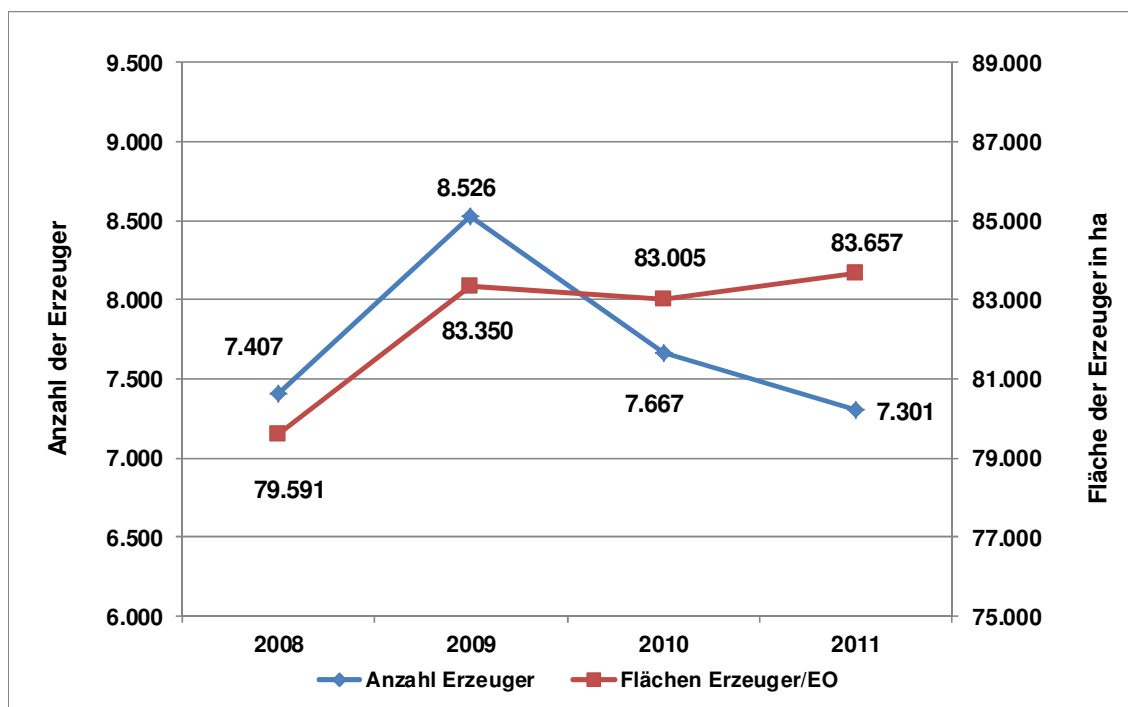


Abbildung 1: Entwicklung Anzahl der Erzeuger in Erzeugerorganisationen und ihrer Flächen (ha ohne Pilze)

Der Wert der vermarkteten Erzeugung (WVE) aller anerkannten Erzeugerorganisationen betrug 2011 insgesamt rund 1.106 Mio. Euro. Rechnerisch ergab sich damit ein Durchschnittswert von ca. 33,5 Mio. Euro je Erzeugerorganisation, wobei zwischen den einzelnen Erzeugerorganisationen deutliche Unterschiede bestehen. So variiert der WVE zwischen 3,4 Mio. Euro und 128 Mio. Euro.

Im Zeitraum 2008 bis 2011 hat sich der WVE bei rund 60 % der Erzeugerorganisationen positiv entwickelt; dabei lagen bis auf wenige Ausnahmen die Zuwächse im zweistelligen Bereich. Diese Entwicklung wurde in der Regel durch deutlich steigende Produktionsmengen und zunehmende Flächen (jeweils im zweistelligen Prozentbereich) erreicht. Im gleichen Zeitraum sank der WVE bei 12 eher kleinen bis mittleren Erzeugerorganisationen, wobei der Rückgang bei vier Erzeugerorganisationen EO im zweistelligen Prozentbereich lag.

Der Anteil der Erzeugerorganisationen am Gesamtwert der deutschen Obst- und Gemüseerzeugung (2.730 Mio. Euro) lag 2011 bei rund 41 %. Die Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen lag 2011 bei rund 1,576 Mio. t und machte damit einen Anteil von rund 34 % der deutschen Erzeugung (4,6 Mio. t) aus.

Die Entwicklung des WVE und der vermarkteten Menge seit 2008 ist in folgender Abbildung dargestellt.

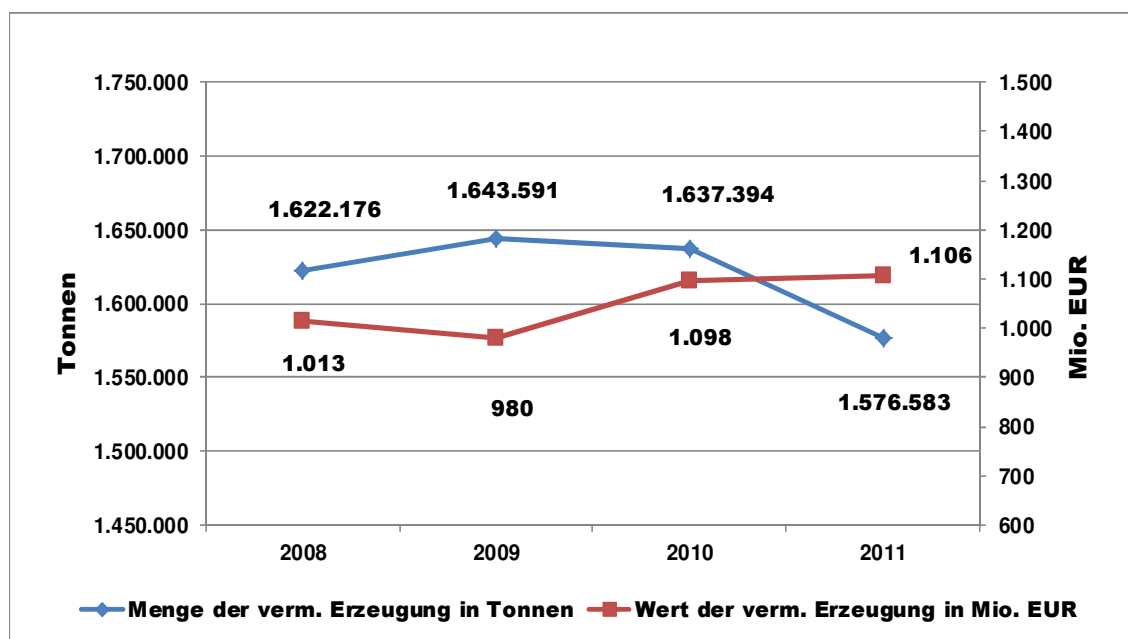


Abbildung 2: Entwicklung von Menge (Tonnen) und Wert der vermarkteten Erzeugung (Mio. Euro) der Erzeugerorganisationen

Wichtigste Produkte der Erzeugerorganisationen gemessen an dem Wertanteil waren 2011 Äpfel mit ca. 23 %, Pilze mit rund 9 %, Kopfsalate und Chicorée mit 8 %, Erdbeeren mit 7 % und Tomaten mit 6 %. Die folgende Tabelle zeigt die wertmäßig bedeutendsten Frucht- und Gemüsearten.

Tabelle 1: Bedeutende Obst- und Gemüsearten von EO bemessen nach ihrem WVE

Frucht-/ Gemüseart	Wert der verm. Erzeugung	Prozentualer Anteil am Gesamtwert
Äpfel	249.602.851 Euro	22,6 %
Pilze	94.044.406 Euro	8,5 %
Kopfsalate und Chicorée	87.750.067 Euro	7,9 %
Erdbeeren	79.633.642 Euro	7,2 %
Tomaten	67.831.015 Euro	6,1 %
Spargel	61.248.410 Euro	5,5 %
Kräuter	43.545.666 Euro	3,9 %
Kohl	36.061.150 Euro	3,3 %
Zwiebeln	35.541.825 Euro	3,2 %
Gurken	34.143.235 Euro	3,1 %

Die Erzeugerorganisationen vermarkteten 58 % der Produkte gemessen nach dem Wertanteil über Großhandel/ Zentraleinkauf/ Markt. 29 Erzeugerorganisationen nutzen

diesen Vermarktungsweg. 21 Erzeugerorganisationen vermarkten direkt an Einzelhandelsketten. Über diesen Vermarktungsweg wurden 34 % des vermarkteten Gesamtwertes abgesetzt.

Die Analyse zeigt die sehr heterogene Struktur der deutschen Erzeugerorganisationen. Auch ihre strategischen Ausrichtungen bezogen auf die Sortimentsgestaltung und ihre unternehmerische Zielrichtung unterscheiden sich stark. Dabei lassen sich aufbauend auf den unterschiedlichen Strukturen verschiedene Strategien und Marktorientierungen identifizieren. Die Spannbreite reicht von kleinen Erzeugerorganisationen, die in einem regional abgegrenzten Markt agieren, bis hin zu weiträumig möglichst als Vollsortimenter operierenden Unternehmen. Daneben gibt es Erzeugerorganisationen mit wenigen Produkten/ Produktgruppen, die in diesem speziellen Sortimentsbereich möglichst hohe Marktanteile zu erreichen suchen.

Auch kann es aufgrund einer häufig ausgeprägten Heterogenität der Mitgliedsbetriebe innerhalb einer Erzeugerorganisation zu deutlichen Interessenskonflikten kommen. Oftmals wird die Marktstrategie einer Erzeugerorganisation an den umsatzstärksten Betrieben ausgerichtet. Die Vorteile, die Betriebe bei der Vermarktung über Erzeugerorganisationen sehen, werden allerdings mit steigender Betriebsgröße geringer. Die demokratischen Entscheidungsprozesse – insbesondere auch in Abhängigkeit von der gewählten Gesellschaftsform – gestalten sich oftmals sehr aufwendig und schränken die Flexibilität ein.

Insgesamt ist es den Erzeugerorganisationen, gemessen am Wert der vermarkteten Erzeugung, in den letzten Jahren gelungen, sich positiv zu entwickeln. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber auch, dass die Gesamtentwicklung auf zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklungen der einzelnen Erzeugerorganisationen beruht. So verzeichnen insbesondere kleinere bis mittlere Erzeugerorganisationen hier einen negativen Trend, der zumeist auch im Zusammenhang mit einem Flächenrückgang und häufig auch mit einem Rückgang der Erzeugerzahlen steht. Insgesamt konnte aber eine Steigerung des Organisationsgrades in den letzten Jahren erreicht werden. Es bedarf zielgerichteter Maßnahmen, um die im Trend positive Entwicklung der Erzeugerorganisationen noch zu verstärken.

2.1.2 Umweltwirkungen der Obst- und Gemüseerzeugung

Anbau und Vermarktung von Obst und Gemüse haben vielfältige negative und positive Auswirkungen auf die Umwelt. So sind solche Anbaugelände vielfach landschaftsprägend und auch für den Tourismus von Bedeutung. Negative Auswirkungen auf die Umwelt konnten in den letzten Jahrzehnten in Deutschland insbesondere durch die Weiterentwicklung der Produktionsverfahren, aber auch durch eine Optimierung der Logistik und Ansätze zur Abfallvermeidung verringert werden. Sowohl im Bereich der Produktion als auch in den der Produktion nachgelagerten Bereichen bestehen aber weitere Verbesserungspotenziale.

In Gebieten mit intensivem Gemüsebau (vor allem von Blattgemüse) werden immer noch verstärkte Grundwasserbelastungen durch Nitrat festgestellt. Dies ist insbesondere auf die

Ausweitung der Anbauflächen und die Intensivierung der Kulturfolgen zurückzuführen. Nitrat kann bei einer überhöhten oder zum falschen Zeitpunkt ausgebrachten Stickstoffdüngung ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen. Durch Festlegung von kulturspezifischen Sollwerten unter Anrechnung des im Boden vorhandenen Stickstoffes und eine auf den Stickstoffentzug durch die Kultur abgestimmte Düngung wird diesem Problem entgegenwirkt. Darüber hinaus kommen, wo möglich, langsam fließende Düngerformen bzw. stabilisierte Stickstoffformen zum Einsatz. Stark zehrende Gemüsekulturen verlangen eine weitaus größere Stickstoffgabe pro Hektar als beispielsweise Getreide. Das Düngen mit Stickstoff ist jedoch Voraussetzung zur Erzielung von wirtschaftlich akzeptablen Erträgen und vermarktungsfähigen Qualitäten. Da Stickstoffmangel der Kulturen mit einem viel höheren wirtschaftlichen Risiko verbunden ist als mäßiger Stickstoffüberschuss, tendieren Erzeuger dazu, an der Obergrenze zu düngen. Dies haben Untersuchungen in deutschen Praxisbetrieben gezeigt. Gemüse wird auf dem Höhepunkt seines vegetativen Wachstums geerntet. Um vermarktungsfähige Ware zu erhalten, muss bis zum Erntezeitpunkt genügend Stickstoff im Boden vorhanden sein. Die nach der Ernte im Boden verbleibende Stickstoffmenge wird auf den Bedarf der Folgekultur angerechnet, um Auswaschungsverluste zu vermeiden. Darüber hinaus sind auch die Ernterückstände der Vorkultur in die Nährstoffberechnung einzubeziehen. Da die Stickstoffmobilisierung im Boden klimaabhängig und von mehreren anderen Faktoren (z. B. Humusgehalt des Bodens, Bodenbearbeitung) abhängig ist, kann jedoch die Freisetzung des Stickstoffs nicht genau gesteuert werden.

Der Pflanzenschutz gehört zu den entscheidenden Elementen zur Sicherstellung hoher Qualitäten und ausreichender Mengen von Obst- und Gemüseerzeugnissen. Im Rahmen integrierter Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die für den betreffenden Zweck zugelassen sind. Allerdings kann auch die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel mit Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt verbunden sein, denen im Einzelfall zu begegnen ist. Im Gartenbau, wie auch in der Landwirtschaft allgemein, werden verschiedene Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlichen Wirkstoffen angewandt. Durch Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes und gezielte Risikomanagementmaßnahmen einschließlich Anwendungsbestimmungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde in den vergangenen Jahren das Risikopotenzial deutlich reduziert. Hierzu hat auch der nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beigetragen.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann es zu Austrägen in angrenzende Nichtzielflächen oder Oberflächengewässer kommen, beispielsweise durch Abdrift, Abschwemmung oder über Drainagen. Insbesondere bei Raumkulturen, wie dem Baumobst, besteht ein hohes Abdriftrisiko. Durch die Beachtung der bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgesetzten Abstandsregelungen, der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (einschließlich Witterungsverhältnisse und gerätetechnische Maßnahmen) wird hier gegengesteuert.

Die Bewässerungsfähigkeit der Anbauflächen für Gemüse und Obst erlangt einen immer höheren Stellenwert. Wasser ist begrenzender Faktor für viele Gartenbaustandorte. Zum einen können manche Arten nur mit kontinuierlicher Wasserversorgung marktgerecht

produziert werden – z. B. Radieschen und Kohlrabi. Zum anderen können Düngergaben mit der gleichzeitigen Bewässerung der Flächen besser gesteuert und der Aufwand verringert werden. Ein hoher Wasserverbrauch darf nicht zur dauerhaften Absenkung von Grundwasser oder Oberflächengewässern führen.

Freiwillige Verpflichtungen mit dem Ziel der Reduzierung der Risiken und möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt sind die kontrolliert-integrierte Produktion und der ökologische Anbau. Der Mehraufwand bei kontrolliert-integrierter Produktion gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen entsteht hauptsächlich durch die intensive Dokumentation und durch häufigere und enger definierte Kontrollen bei Boden, Pflanzbeständen und Geräten. Die Reichweite der kontrolliert-integrierten Produktion in der Obst- und Gemüseerzeugung ist sehr groß, u. a. weil der Lebensmitteleinzelhandel Zertifikate dazu fordert.

Der ökologische Anbau verzichtet im Gegensatz zum integrierten Anbau, der auch als nachhaltiges Verfahren anerkannt ist, auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Im Jahr 2011 wurden in Deutschland auf 5.800 ha Obst im ökologischen Anbau und auf 11.300 ha Gemüse im ökologischen Anbau produziert. Das entspricht 8,9 % aller Obstflächen und 8,7 % aller Gemüseflächen. In der gesamten Landwirtschaft betrug der Anteil der Ökoflächen im selben Jahr 6,1 %¹.

Ansatzpunkte für Maßnahmen auf Ebene der Erzeugerbetriebe ergeben sich insbesondere im Bereich der Reduzierung von Stoffeinträgen und –austrägen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft und die Reduktion von Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

Relevante Umweltwirkungen im Nacherntebereich sind beispielsweise der Wasserverbrauch bei der Aufbereitung der Frischware, der Energieverbrauch für Aufbereitung, Lagerung und Transport sowie der Einsatz von Verpackungen. Die Stärke der Auswirkungen ist dabei abhängig von den Verfahren und dem technischen Standard, beispielsweise vom verwendeten Kühlsystem und dem technischen Stand der Lagereinrichtungen.

Auf der Ebene der Vermarktung der Erzeugnisse, einschließlich Bündelung und Aufbereitung, sind insbesondere der Verbrauch von Energie und Wasser sowie die Entstehung von Verpackungsmüll relevant. Hier ergeben sich Ansatzpunkte zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit durch Aktivitäten zur Energie- und Wassereinsparung.

2.2 SWOT-Analyse

Bei einer Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SWOT-Analyse) werden die internen Fähigkeiten eines Unternehmens – die Stärken und Schwächen – und die externen Einflussfaktoren des Unternehmensumfeldes – die Chancen und Risiken – analysiert und einander gegenüber gestellt. Wo Stärken und Chancen aufeinander treffen, sind sehr

¹ Strukturdaten im ökologischen Landbau in Deutschland 2011 (AMI)

dynamische Entwicklungen möglich. Auch Schwächen und Risiken werden auf diesem Wege besser erkannt und es lassen sich so frühzeitig Gegenmaßnahmen planen und durchführen.

Übertragen auf die Situation des Obst- und Gemüsesektors in Deutschland sind die Stärken und Schwächen von Erzeugerorganisationen und die Chancen und Risiken des Sektors in der folgenden Darstellung zusammengefasst. Dabei sind die Stärken und Schwächen sowie die Chancen und Risiken regional und zwischen den Erzeugerorganisationen unterschiedlich ausgeprägt. Die Darstellung basiert auf der Analyse der wichtigsten Faktoren in Deutschland insgesamt.

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> — hoher Produktionsstandard — regional hoher Erfassungsgrad — Bündelung der Ware — Technische und organisatorische Dienstleistungen — monetäre Pufferfunktion — Interessenvertretung der Betriebe — Lenkung und Kontrolle der Betriebe 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aufwendige Entscheidungsprozesse — hohe Organisationskosten — Defizite bei strategischer Ausrichtung und Marktorientierung — Heterogenität und Opportunismus der Mitgliedsbetriebe — z. T. problematische Wirtschaftslage der Mitgliedsbetriebe — Eintrittshemmnisse, Nachteile einer Mitgliedschaft — ungenügende Auslastung der geschaffenen Kapazitäten
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Präferenz des Verbrauchers für deutsche und regionale Ware, gutes Image deutscher Produkte — zunehmendes Gesundheitsbewusstsein — zunehmende Bedeutung von Produktsicherheit — hohe Kaufkraft der Verbraucher — Export — Ökologischer Landbau — zunehmende Dienstleistungsanforderungen des Handels — Erzeugerorganisationen im Förderfokus der EU — Marktnähe 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> — Macht der Einkäufer des Lebensmitteleinzelhandels — wechselnde strategische Ausrichtung des Lebensmitteleinzelhandels — hohe spezifische Investitionen durch ständig steigende Anforderungen der Abnehmer — hoher Arbeitskräftebedarf bei unsicherer Verfügbarkeit von Saison-AK — Abhängigkeit von der Förderung, Einschränkung der Flexibilität, — Unsicherheiten wegen Auslegungsfragen und zukünftigen Änderungen im EG-Recht — unsicheres Verhalten/ Märkte bei neuen Exportpartnern — steigende Energiekosten

Eine Stärke der deutschen Obst- und Gemüseerzeugung ist der erreichte hohe Produktionsstandard, der den Anforderungen des Handels entgegenkommt. Erzeugerorganisationen sind kompetente Lieferanten großer Parteien. Daneben haben die Erzeugerorganisationen den Vorteil einer großen Nähe zum Markt und zu den Erzeugern. Chancen liegen insbesondere in der Präferenz der Verbraucher für deutsche und auch

regionale Ware. Für ihre Betriebe übernehmen Erzeugerorganisationen unterschiedliche Dienstleistungen. Diese können sich dadurch auf ihre Kernkompetenzen in der Produktion konzentrieren. Dabei können die verschiedenen Anforderungen des Lebensmittelhandels bezüglich Verpackung und Distribution bedient werden. Erzeugerorganisationen fungieren als Interessenvertretung für ihre Betriebe gegenüber dem Handel und können die Betriebe beispielsweise auch vor finanziellen Risiken schützen.

Eine wesentliche Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber dem Handel konnte bisher nicht erreicht werden.

Die Mitgliederzahlen waren in den letzten Jahren rückläufig. Zum Teil ist dies den sinkenden Betriebszahlen des fortschreitenden Strukturwandels im Obst- und Gemüsektor zuzuschreiben. Für Betriebe existieren jedoch auch gewisse Eintrittshemmnisse, wie z. B. die Vermarktungsgebühren oder die notwendige Abgabe der Entscheidungshoheit für bestimmte Bereiche. Andererseits müssen Erzeugerorganisationen eine Auswahl geeigneter Erzeuger vornehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und die notwendige Orientierung an den Anforderungen des Marktes zu gewährleisten.

Die Organisationskosten von Erzeugerorganisationen sind vergleichsweise hoch. Nicht immer können Erzeugerorganisationen ihre Mitglieder hinsichtlich einer vorteilhaften strategischen Ausrichtung mitnehmen. Zum Teil bestehen auch bei den Erzeugerorganisationen selbst Defizite bei der strategischen Ausrichtung und Marktorientierung. Besonders ungünstig wirken sich solche Defizite bei neuen strategischen Ausrichtungen und/oder steigenden Anforderungen des Lebensmittelhandels sowie sich verändernden Rahmenbedingungen aus.

2.3 Strategie für nachhaltige operationelle Programme

2.3.1 Strategische Ansatzpunkte und Allgemeine Ziele

Neben der in diesem Abschnitt vorgenommenen qualitativen Beschreibung der Ziele findet sich im **Anhang 1** eine Aufstellung der Indikatoren, die die hier genannten Ziele quantitativ im Hinblick auf Monitoring und Evaluierung untermauern. Die Quantifizierung von Zielen ist aufgrund der sehr heterogenen Ausgangslage und dem Einfluss externer Faktoren jedoch sehr schwierig. Daher stellen die angegebenen Zielgrößen keine absolute Vorgabe dar, sie dienen aber zumindest näherungsweise als Orientierung.

Aufgabe der nationalen Strategie ist, die Nutzung bestehender Entwicklungspotentiale der Erzeugerorganisationen unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Strukturen und Ausrichtungen zu unterstützen. Mittel- bis langfristig soll eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger bei effizientem Mitteleinsatz erreicht werden.

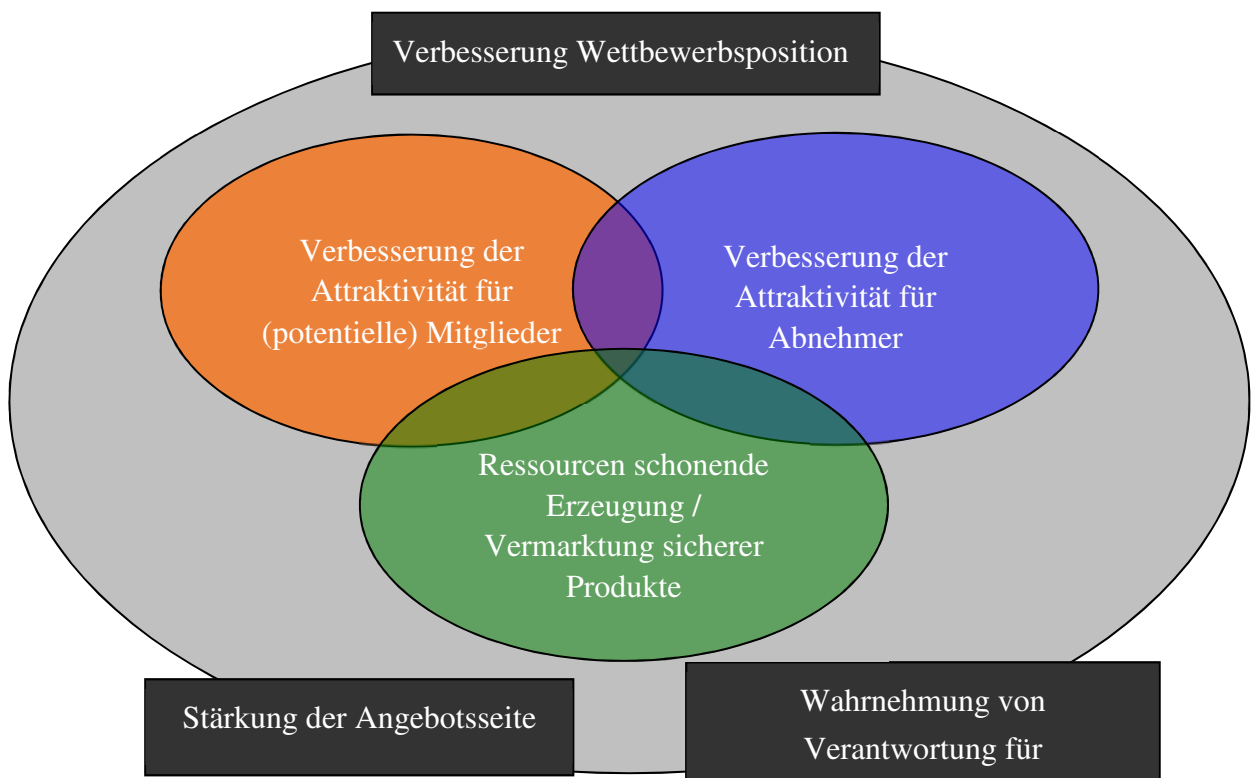
Ansatzpunkt für die nationale Strategie ist die Mittlerrolle der Erzeugerorganisationen zwischen Erzeugung und Vermarktung. Für eine wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung

müssen Erzeugerorganisationen sowohl für Abnehmer als auch für Produzenten attraktive und leistungsfähige Partner sein. Folgende wichtige Funktionen/ Aufgaben für Abnehmer bzw. Erzeuger können Erzeugerorganisationen dabei erfüllen:

<p>Funktionen für Abnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bündelung — Aufbereitung — Qualität/ Produktsicherheit — Liefersicherheit — Flexibilität — Sortimentsgestaltung — Lenkung der Produktion im Sinne der Anforderungen der Abnehmer — Dienstleistungen/ Service 	<p>Funktionen für Erzeuger :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Absatzsicherung — Einkommenssicherung — Übernahme der Aufbereitung, Lagerung, Zahlungsmanagement, Preisbildung — Übernahme von Monitoringaufgaben
--	--

Gleichzeitig müssen Erzeugerorganisationen zukünftig – auch im Hinblick auf die Legitimität der Förderung – verstärkt den gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Durch die zunehmende Sensibilisierung der Verbraucher für Belange des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit aber auch für gesundheitliche Aspekte, ergeben sich durch diese Themenfelder im Sinne der strategischen Ausrichtung zunehmend Profilierungschancen. Die Ausweitung der ökologischen Obst- und Gemüseproduktion ist dabei ein Ansatzpunkt.

In der folgenden Abbildung sind diese Ansatzpunkte der Strategie und die sich daraus ergebenden allgemeinen Ziele dargestellt.



Diese allgemeinen Ziele entsprechen auch den allgemeinen Zielen der EU-Förderung für Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationen (s. auch Anhang VIII, S. 135 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission):

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Verbesserung des Anreizes zur Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen,
- Schutz und Erhaltung der Umwelt.

2.3.2 Spezifische Ziele

Aufbauend auf den strategischen Ansatzpunkten und den allgemeinen Zielen sowie unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der SWOT-Analyse gliedert sich die Strategie in die folgenden sieben spezifischen Ziele:

1. Förderung der Angebotskonzentration
2. Verbesserung der Marktorientierung
3. Steigerung und Erhaltung der Qualität
4. Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft
5. Effizienzsteigerung
6. Kompetenzentwicklung/ Steigerung der Innovationsfähigkeit
7. Ressourcen schonende Erzeugung und Vermarktung sicherer Produkte (s. nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen)

Die Reihenfolge der spezifischen Ziele stellt dabei keine Rangfolge dar.

Aufgrund der sehr heterogenen Struktur und unterschiedlicher Ausrichtung der Erzeugerorganisationen in Deutschland werden die Erzeugerorganisationen – aufbauend auf der nationalen Strategie – in den operationellen Programmen unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Dabei werden alle operationellen Programme einen Beitrag zu Erreichung der drei allgemeinen Ziele leisten. Mindestanforderung an alle operationellen Programme ist, dass sie von den oben genannten spezifischen Zielen mindestens

- eines der Ziele 1 bis 3,
- Ziel 7 (Umwelt) sowie
- ein weiteres Ziel (aus den Zielen 1 bis 6) verfolgen.

Damit erfüllen die Erzeugerorganisationen auch die Anforderungen nach Artikel 103c Absatz 1 und Artikel 122 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

Für die ausgewählten Ziele werden in den operationellen Programmen die Ausgangslage beschrieben und messbare Zielvorgaben festgelegt. Dazu werden die relevanten Indikatoren nach Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission sowie Anhang 1 der nationalen Strategie herangezogen.

2.3.2.1 Förderung der Angebotskonzentration

Beim Lebensmitteleinzelhandel als zentralem Abnehmer von frischem Obst und Gemüse findet eine zunehmende Konzentration statt, der auf Seiten der Erzeugerorganisationen nur eine verhaltene Entwicklung zu größeren Organisationseinheiten gegenübersteht. Gleichzeitig steigen die Investitionsanforderungen aufgrund der zunehmenden Serviceerwartung des Lebensmitteleinzelhandels. Vor diesem Hintergrund ergibt sich bei der Mehrzahl der Erzeugerorganisationen die Notwendigkeit einer weiteren Angebotskonzentration.

Ziel ist, durch Zusammenschluss oder Kooperation von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie gemeinsame Tochterunternehmen eine stärkere Bündelung des Angebots und damit eine Stärkung der Position gegenüber den Abnehmern zu erreichen. Horizontale Kooperationen und Zusammenschlüsse können dazu beitragen, die Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung zu verbessern, das Sortiment zu verbreitern und zu vertiefen sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten zu verbessern und die Dienstleistungskompetenz zu steigern.

Dieses Ziel hat eine besondere Bedeutung für die kleineren Erzeugerorganisationen in Deutschland.

Erwartet wird mittel- und langfristig eine Steigerung der Menge der vermarkteten Erzeugung je Erzeugerorganisation, bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl der Erzeugerorganisationen.

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere Aktionen zur Unterstützung von Zusammenschlüssen, Vereinigungen und Kooperationen (s. 3.2.8 „Sonstige Aktionen“).

2.3.2.2 Verbesserung der Marktorientierung

Marktorientierung bedeutet zukünftig für viele Erzeugerorganisationen, sich als starker Partner des Lebensmitteleinzelhandels zu positionieren. Dazu trägt insbesondere die Entwicklung der Sortimentsbreite und -tiefe sowie der Ausbau der Kettenkompetenz bei.

Ansatzpunkte für die Erzeugerorganisationen sind dabei:

- Optimierung der Aufbereitung und Logistik (Schnelligkeit und Flexibilität),
- Sortimentsgestaltung und Steuerung der Produktion (beispielsweise gezielte Sorten- und Kapazitätsanpassungen),
- Ausbau technischer und organisatorischer Dienstleistungen für Abnehmer,
- stärkere Vernetzung und Kommunikation, Beziehungsmanagement,
- gezielte Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen abgestimmter Marketingkonzepte.

Erwartet wird eine Steigerung des Wertes der vermarkteten Erzeugung je Erzeugerorganisation.

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere folgende Aktionen:

- Aktionen zur Produktionsplanung (s. 3.2.1)
- Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung (s. 3.2.3)

2.3.2.3 Steigerung und Erhaltung der Qualität

Die Qualitätsanforderungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen und bieten für Erzeugerorganisationen, aufbauend auf dem positiven Image von deutschem Obst und Gemüse, gute Möglichkeiten, sich zu profilieren. Hierbei können Erzeugerorganisationen auch an zunehmende Tendenzen des Lebensmitteleinzelhandels anknüpfen, sich durch Regionalität, Qualität und Verbesserung der Sortimentsbreite und –tiefe gegenüber Discountstrategien abzusetzen. Dabei muss den spezifischen Anforderungen des Lebensmitteleinzelhandels Rechnung getragen werden.

Komplexe Qualitätssicherungssysteme, die zunehmend die gesamte Wertschöpfungskette integrieren, sind mittlerweile bei vielen Abnehmern eine Grundvoraussetzung für die Listung als Lieferant. Hier haben die Erzeugerorganisationen bereits einen hohen Standard erreicht, den es zu halten gilt. Allerdings sind neben Neuentwicklungen von Qualitätssicherungssystemen auch die vorhandenen Systeme nicht als statisch aufzufassen, sondern es ergeben sich zunehmende Anforderungen innerhalb der Systeme, die es zukünftig umzusetzen gilt.

Erwartet wird eine Erhöhung des Anteils der Produkte, die die Anforderungen eines Qualitätssicherungssystems oder erhöhte Qualitätsanforderungen im Rahmen von Marken- oder Qualitätsprogrammen erfüllen und dadurch eine Sicherung und Verbesserung der Marktposition durch Profilierung der Erzeugerorganisationen in Richtung Qualität.

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere Aktionen zur Steigerung und Erhaltung der Produktqualität (s. 3.2.2).

2.3.2.4 Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft

Für die langfristige Bindung von Erzeugern und für die Gewinnung neuer Erzeuger ist ein wahrnehmbarer Mehrwert durch die Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation notwendig. Eine erfolgreiche Integration der Mitglieder ist ausschlaggebend dafür, inwieweit sich eine marktorientierte Unternehmensphilosophie und -strategie tatsächlich verwirklichen lässt.

Hierbei sind die häufig sehr heterogenen Strukturen der Mitgliedsbetriebe und die daraus resultierenden unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Ziele und Erwartungen auf Erzeuger- und Abnehmerseite ist eine hohe Transparenz und gezielte Informationsbereitstellung notwendig, um die Erzeuger beispielsweise von der Umsetzung notwendiger Anpassungsmaßnahmen an Marktanforderungen zu überzeugen und die Identifikation der Erzeuger mit der Erzeugerorganisation zu stärken.

Zur Verbesserung des Anreizes zur Mitgliedschaft können neben Wirtschaftlichkeitsaspekten auch Beratungsangebote, gezielte Maßnahmen zur Unterstützung notwendiger Produktionsanpassungen und wichtige Dienstleistungsfunktionen für die Erzeuger sowie Ernteversicherungen im Rahmen des Krisenmanagements dienen.

Erwartet wird bei den Erzeugerorganisationen mit geringen Erzeugerzahlen eine Erhöhung der Erzeugerzahl. Bei Erzeugerorganisationen mit vielen, häufig relativ kleinen Erzeugern, ist dagegen im Rahmen des Strukturwandels tendenziell mit einer Reduzierung der Erzeugerzahl zu rechnen. Hier wird jedoch gleichzeitig eine Steigerung der Erzeugung und der Gesamtanbaufläche erwartet.

Neben den Vorteilen, die eine Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation den Erzeugern bezogen auf Vermarktung und Wirtschaftlichkeit bietet, dienen insbesondere folgende Aktionen zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels:

- Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement (s. 3.2.6)
- Sonstige Aktionen – Aktionen zur Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft (s. 3.2.8)

2.3.2.5 Effizienzsteigerung

Kostensteigerungen in Produktion und Vermarktung sowie zunehmende internationale Konkurrenz führen zu einem steigenden Anpassungsdruck bei Erzeugerorganisationen. Die Tendenz zu einer weiteren Öffnung der Märkte hat zwar in den letzten Jahren noch keine gravierenden Veränderungen im deutschen Obst- und Gemüsektor zur Folge gehabt, mittel- bis langfristig kann sich aber eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs ergeben.

Eingebettet in die Gesamtstrategie der Erzeugerorganisationen ist daher eine weitere Effizienzsteigerung, insbesondere in den der Produktion nachgelagerten Bereichen, anzustreben. Zukünftig gilt es, den guten Standard bei fortschreitender technischer Entwicklung zu halten und noch bestehende Defizite auszuräumen. Neben technischen Anpassungen müssen dabei insbesondere auch effiziente Organisationsstrukturen, beispielsweise durch Logistikkonzepte, entwickelt und umgesetzt werden.

Erwartet wird, dass die Effizienzsteigerung einen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Erzeugerorganisationen leistet (Indikator s. Anhang 1 A.).

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere Aktionen zur Effizienzsteigerung (s. 3.2.8 „Sonstige Aktionen“).

2.3.2.6 Kompetenzentwicklung/ Steigerung der Innovationsfähigkeit

Kompetenz und Wissen als Grundlage für unternehmerisches Handeln sind wichtige Erfolgsfaktoren, die in weiten Teilen mit über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen entscheiden. Neben dem Ausbau der technischen Ausstattung sind die hohe Kompetenz der Akteure und die Innovationsfähigkeit der Organisation insgesamt entscheidend für die Entwicklung zukunftsweisender Strategien und Konzepte, die an bestehenden Stärken und

Chancen anknüpfen. Daher sollte in den Erzeugerorganisationen ein breiter Einsatz von Aktionen zur Kompetenzsteigerung und Innovation erfolgen.

Ziele sind Kompetenzsteigerung und Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowohl in der Produktion als auch in den nachgelagerten Bereichen. Dazu kann beispielsweise die gezielte Anbauberatung, Forschung und Versuchsvorhaben beitragen. Auch gezielte Weiterbildung und die Nutzung von Beratungsunternehmen können neben der Optimierung operativer Abläufe zu einer Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung führen.

Erwartet wird ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugerorganisationen. (Indikator: Beteiligung an Weiterbildung/ Beratung (s. Anhang 1).

Zur Umsetzung dieses spezifischen Ziels dienen insbesondere folgende Aktionen:

- Forschungs- und Versuchsvorhaben (s. 3.2.4)
- Aktionen zur Weiterbildung und Beratung (s. 3.2.5)

2.3.2.7 Ressourcenschonende Erzeugung und Vermarktung sicherer Produkte

*Dieser Punkt wird im gesonderten nationalen Rahmen für Umweltmaßnahmen behandelt und der Europäischen Kommission notifiziert. Der nationale Rahmen ist als **Anhang 4** beigefügt.*

2.3.3 Innere Kohärenz der Strategie

Die spezifischen Ziele der Strategie befördern sich in weiten Teilen gegenseitig und bilden eine in sich kohärente Gesamtstrategie. Erzeugerorganisationen richten im Rahmen dieser Strategie ihre operationellen Programme, im Spannungsfeld zwischen Marktorientierung, Attraktivität für die Erzeuger und gesellschaftlichen Ansprüchen, nachhaltig aus.

So tragen Angebotsbündelung, Verbesserung der Marktorientierung und Qualität sowie Effizienzsteigerung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugerorganisationen bei und stärken somit indirekt auch die Erzeugerbindung. Gleichzeitig trägt die Verbesserung der Erzeugerbindung durch die Stabilisierung der Produktion und Identifikation der Erzeuger mit der Erzeugerorganisation zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei. Die Stärkung der Kompetenz und Innovationsfähigkeit ist zentral für die Entwicklung zukunftsweisender Strategien und Konzepte und trägt so zum nachhaltigen Erfolg der Erzeugerorganisationen bei. Die Erfüllung gesellschaftlicher Ansprüche bietet gleichzeitig Ansatzpunkte für die Erzeugerorganisationen zu einer strategischen Profilierung und Stärkung ihrer Wettbewerbsposition.

2.3.4 Komplementarität und Kohärenz mit anderen Instrumenten

Wie unter Abschnitt 2.3.1 beschrieben, zielt die Förderung der Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationen im Rahmen der ersten Säule der Agrarpolitik auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung des Anreizes zur Mitgliedschaft in

Erzeugerorganisationen sowie den Schutz und Erhaltung der Umwelt ab. Die Förderung der Erzeugerorganisationen erfolgt vorrangig über die erste Säule der Agrarpolitik.

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) können Maßnahmen der ländlichen Entwicklung gefördert werden, die in Teilbereichen Berührungspunkte zur Förderung der Obst- und Gemüseerzeugerorganisationen haben können. Die Festlegung der im Einzelnen nach ELER förderfähigen Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Länder im Rahmen der Entwicklungsprogramme für ländliche Räume. Die konkrete Abgrenzung der beiden Förderbereiche muss daher auf Länderebene erfolgen (**siehe Anhang 5**).

Die Länder stellen sicher, dass die Förderung vorrangig über die operationellen Programme im Obst- und Gemüsesektor erfolgt. Die in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthaltenen identischen (Teil-)Maßnahmen werden entweder für den Obst- und Gemüsesektor ausgesetzt, solange und soweit Mittel der ersten Säule verfügbar sind, oder nach anderen transparenten Verfahren abgegrenzt. Eine Förderung über ELER ist nur zulässig, wenn die Länder in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum eine solche Förderung nach Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausnahmsweise vorsehen. Ist dies der Fall, stellen die zuständigen Stellen sicher, dass nur eine Beihilfe gewährt wird.

2.4 Wirkung früherer operationeller Programme

Erzeugerorganisationen übernehmen wichtige Aufgaben für Erzeuger und Abnehmer. Insgesamt kommt ihnen dabei mit einem Organisationsgrad von rund 41 % bereits eine bedeutende Rolle zu. Die operationellen Programme haben in weiten Teilen dazu beigetragen, die Wettbewerbsposition deutscher Erzeugerorganisationen bei sich national und international verschärfenden Wettbewerbsbedingungen zu sichern. Sie haben somit einen wichtigen Beitrag bei der Absatz- und Einkommenssicherung der Erzeuger geleistet. Die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der operationellen Programme beliefen sich 2011 auf insgesamt 78 Mio. Euro, der Beihilfebetrug lag bei etwa 38 Mio. Euro.

Die Anerkennung und Förderung von Erzeugerorganisationen wurde 2007 umfassend reformiert.

2.4.1 Wirkung vor der Reform 2007

Eine Analyse der Ausgaben im Jahr 2006 nach Ausgabenbereichen zeigt, dass mit einem Anteil von 49 % der Schwerpunkt im Bereich der „*Vermarktung und Nachernte*“ lag. Maßnahmen im Bereich der „*Erzeugung*“ hatten einen Anteil von rund 38 %. Unterscheidet man nach der Art der Maßnahmen, so entfielen 59 % der Ausgaben auf „*Technische Investitionen*“, 19 % auf „*Besondere Umweltmaßnahmen*“ und 8 % auf „*Qualitäts- und Pflanzenschutzmaßnahmen*“. Bei den „*Besondere Umweltmaßnahmen*“ waren insbesondere Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft und des Integrierten Pflanzenschutzes von Bedeutung.

Der Vergleich der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme 2003 und 2006 zeigt vor allem eine Zunahme im Bereich der „Erzeugung“. Dieser Bereich lag 2006 um 8 % höher als 2003, während der Bereich „Vermarktung“ um 7 % abgenommen hat. Diese Verschiebung wird durch den Trend verursacht, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der nachfragegerechten Produktion durchzuführen.

Die positive Wirkung bisheriger operationeller Programme ist schwerpunktmäßig im Rahmen einer strukturellen Verbesserung auf Ebene der Vermarktung zu sehen. Typische Maßnahmen waren beispielsweise der Ausbau von Lager- und/oder Kühlkapazitäten, sowie die Optimierung der Aufbereitung und des Transportes. Insbesondere im Bereich der integrierten Produktion und der Qualitätsentwicklung konnten Fortschritte erzielt werden.

Eine Auswertung von Abschlussberichten der operationellen Programme hat gezeigt, dass Maßnahmen häufig dazu beigetragen haben, den steigenden Anforderungen von Abnehmern im Bereich Qualität und Logistik nachzukommen bzw. Effizienzsteigerungen zu erreichen. In Teilbereichen konnte durch die Abschlussberichte die erfolgreiche Entwicklung einzelner Erzeugerorganisationen auf Grundlage der Umsetzung eines strategischen Gesamtkonzeptes mit Hilfe gezielter Maßnahmen nachvollzogen werden.

Die Entwicklung einzelner Erzeugerorganisationen wurde zwar durch gezielte Maßnahmen gefördert und konnte voran gebracht werden. Externe Faktoren, wie Klimaeinflüsse oder Preisentwicklungen aufgrund von Marktkonstellationen, haben aber einen ebenso großen Einfluss auf die Umsatzentwicklung.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die operationellen Programme bereits in weiten Teilen ein hoher Standard im Bereich der technischen Ausstattung und Umsetzung von Marktanforderungen auf Ebene der Vermarktung erreicht worden ist, jedoch noch genügend Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen gegeben sind.

2.4.2 Wirkung nach der Reform 2007

Die erste nationale Strategie (Laufzeit 2008 bis 2013) wurde im Jahr 2012 auf Basis der Jahresberichte und Halbzeitevaluierungen der Erzeugerorganisationen evaluiert und im Internet veröffentlicht. (http://ec.europa.eu/agriculture/fruit-and-vegetables/country-files/de_en.htm).

Die Evaluierung zeigt, dass über die Jahre 2007 bis 2011 der Schwerpunkt der genehmigten Ausgaben und Maßnahmen bei den Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung (25,8 %), den Aktionen zur Steigerung und Erhaltung der Produktqualität (25,7 %) und den Aktionen zur (nachfragegerechten) Produktionsplanung (23,7 %) lag. Ferner waren Umweltmaßnahmen, vor allem in den Bereichen Erzeugung und Vermarktung, mit einem Ausgabenanteil von 14,9 % von Bedeutung. Darüber hinaus wurden mit geringerem Kostenanteil Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement, Ausbildungs-/ Beratungsaktionen, Forschung und Versuchslandbau sowie sonstige Aktionen durchgeführt.

Die Evaluierung zeigt eine positive Entwicklung wichtiger Indikatoren wie Menge und Wert der vermarkteten Erzeugung, Flächenentwicklung und Handelswert. Der kurze Bewertungszeitraum sowie die zur Verfügung stehenden Indikatoren erlauben jedoch keine belastbare Aussage zur Wirksamkeit der operationellen Programme.

3 Operationelle Programme, Aktionen und Leistungsindikatoren

3.1 Vorgaben für alle oder bestimmte Arten von Aktionen

Aufbauend auf der nationalen Strategie sowie unter Berücksichtigung der Ausgangslage erarbeiten die Erzeugerorganisationen ihre operationellen Programme nach Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission.

Aktionen können im Rahmen von operationellen Programmen nur gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Marktordnung leisten (s. Abschnitt 2.3). In den operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie die gewählten Aktionen auf Grundlage der Ausgangssituation zur Erreichung der gewählten spezifischen Ziele beitragen. Dabei muss die Entwicklungsfähigkeit der Erzeugerorganisation deutlich werden und die Wechselwirkungen mit anderen Aktionen dargelegt werden. Die Erzeugerorganisation legt den wirtschaftlichen Nutzen, einschließlich Finanzierungsplan, des operationellen Programms dar.

Um die Ausgewogenheit der operationellen Programme (Artikel 55 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission) zu gewährleisten, müssen folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- alle von der Erzeugerorganisation verfolgten spezifischen Ziele müssen durch eine oder mehrere Aktionen untermauert werden,
- alle operationellen Programme müssen Aktionen aus dem Bereich Umwelt und mindestens zwei weiteren Bereichen umfassen,
- Aktionen der Krisenprävention und des Krisenmanagements dürfen nicht mehr als 1/3 des Betriebsfonds ausmachen,
- keine einzelne Aktion darf mehr als 50 % des Betriebsfonds bezogen auf die Gesamtlaufzeit des operationellen Programms ausmachen.

Nach Artikel 60 Absatz 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission sind die beihilfefähigen Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme auf die tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt. Abweichend davon erlaubt die Verordnung in bestimmten Fällen die Festsetzung von angemessenen Standardpauschalsätzen. Zur vereinfachten Handhabung bei sich häufig wiederholenden, vergleichbaren Aktionen können in diesen Fällen Standardpauschalsätze festgelegt werden. Die Festsetzung erfolgt im Voraus auf Grundlage objektiver Kriterien in der Regel durch die Länder. Die Länder informieren den Bund und die anderen Länder über die Festsetzung solcher Pauschalen. Erscheint die bundesweite Festlegung einer Pauschale im Einzelfall als sinnvoll, entscheiden die Bund-Länder-Referenten Gartenbau (Markt) über die Festsetzung. Spätestens fünf Jahre nach Festsetzung eines Standardpauschalsatzes erfolgt eine Überprüfung.

Aktionen, die Teil eines im Rahmen der Nationalen Strategie 2008 bis 2013 genehmigten operationellen Programmes sind, können bis zum Ende des operationellen Programms weiter beihilfefähig sein.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Rats- und Kommissionsrechts.

3.2 Spezifische Vorgaben für Arten von Aktionen

Anlagegüter können sowohl durch eine Investition oder durch Leasing, Pacht oder Miete beschafft werden (Anschaffung).

Beihilfefähigkeitskriterien für Investitionen

- Modernisierungsinvestitionen sind nur zulässig, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für die Erzeugerorganisation eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.
- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - Dauerkulturen innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren, ab Fertigstellung und
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung, davon abweichend EDV Hard- und Software innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Lieferung,veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Beihilfefähigkeitskriterien für Leasing

- Leasing von neuen Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware, ist bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts möglich. Andere mit dem Leasingvertrag zusammenhängende Kosten, wie z. B. Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten, sind keine zuschussfähigen Ausgaben (Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

Zusätzliche Beihilfefähigkeitskriterien für Investitionen auf Einzelbetrieben von Mitgliedern

- Bei Investitionen oder sonstigen Aktionen auf Mitgliedsbetrieben ist darzulegen, welche Ziele für die gesamte Erzeugerorganisation verfolgt werden und wie und in welchem Maße die Aktionen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.
- Die Erzeugerorganisation muss Eigentümerin der Investition sein oder es ist durch Duldungs- und Nutzungsverträge sicher zu stellen, dass die Erzeugerorganisation im

Falle des Ausscheidens eines Mitglieds die Investition oder ihren Restwert wieder einzieht.

- Investitionen auf Einzelbetrieben, die zur Erfüllung der ursächlichen Aufgaben eines landwirtschaftlichen Betriebs notwendig sind, werden nicht über die Marktordnung Obst und Gemüse gefördert. Dies sind alle Aufgaben, die üblicherweise zur Aussaat, Pflege und Ernte der Kulturen dienen. In begründeten Fällen sind Spezialmaschinen und -geräte für Obst- und Gemüsekulturen förderfähig.

Beihilfefähigkeitskriterien für Auftritte und Präsentationen bei Messen, Tagungen und Ausstellungen

- Vorlage Aufstellung über Gesamtfinanzierung, inkl. Kosten etwaiger externer Kostenträger.
- Kosten für verteilte Produkte wie Werbeartikel oder Getränke maximal 10 % des Gesamtbudgets des Messeauftritts.
- Reisekosten müssen in eindeutigem Zusammenhang mit Messeauftritt stehen.
- keine Förderung von Personalkosten bei eigenem Personal der Erzeugerorganisation.
- Vorlage Bericht über die Durchführung.

Beihilfefähigkeitskriterien für Pflanzung von Dauerkulturen

- Bei Pflanzung von Dauerkulturen sind die Kosten der Investition, d. h. Pflanzgut, dazugehörige Einrichtungen und die Erstellungskosten förderfähig.
- Dabei ist nur die Bepflanzung von Parzellen, nicht von Einzelbäumen förderfähig.

Beihilfefähigkeitskriterien für Personalkosten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitäts- oder Umweltschutzniveaus sowie zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus

- Werden Arbeitsleistungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der Erzeugerorganisation erbracht, muss die Arbeitszeit dokumentiert werden. Unabhängig davon, ob die Arbeit in Eigenleistung oder durch Dritte erbracht wird, muss die Arbeit von qualifizierten Arbeitskräften erbracht werden. Die Qualifikation ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

Beihilfefähigkeitskriterien für Investitionen und Aktionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Obst und Gemüse zu Verarbeitungserzeugnissen.

- Die Ziele gemäß Artikel 103c Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, einschließlich der Ziele gemäß Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung müssen verfolgt werden.

Die folgende Auflistung der möglichen Aktionen ist eine nicht abschließende Liste.

3.2.1 Aktionen zur Produktionsplanung

3.2.1.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Produktion, z. B.:
 - Errichtung und Einrichtung von Gewächshäusern

- Neupflanzungen von Dauerkulturen zur Sortenanpassung und zur Ausweitung der Produktion
- Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)
- Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland (keine Verbrauchsgüter, d. h. Einmalfolien o. ä.)
- Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung (Ernte- und Nachfrageprognose)

Aktionen zur Schaffung einer nachfragegerechten Erzeugung dienen als Instrumente zur Lenkung des Produktionsumfangs ebenso wie zur Steuerung der Art der erzeugten Produkte.

3.2.2 Aktionen zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität

3.2.2.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion, z. B.:
 - Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
 - Neubau von wassereffizienten Bewässerungsanlagen (ab Feld/ Gewächshaus). Ist die EO Eigentümerin der Anlagen, können ausnahmsweise auch die Installationen bis zum Feld/ Gewächshaus gefördert werden;
- Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport, z. B.:
 - Neubau von Kühllagern
 - Verbesserung vorhandener Lagerungstechnik (z. B. CA- und ULO-Technik)
 - Zusätzliche Ausrüstung von Transportfahrzeugen für den gekühlten Transport
 - Anschaffung produktspezifischer, qualitätserhaltender Aufbereitungsanlagen (Einsatz von Eiswasserkühlung bei Spargel, Eismaschinen zur Verpackung von Brokkoli in Eis etc.)
 - Einrichtungen für den Einsatz von Qualitätssicherungssystemen (Einrichtung eigener Qualitätskontrollstellen, Erwerb von IT-Systemen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit)
 - Anschaffung von Maschinen zur Reinigung von Räumen, die für die Lagerung von Obst- und/oder Gemüseerzeugnissen oder Verpackungsmaterialien vorgesehen sind.

Die Anforderungen an die Qualität der erzeugten Produkte haben in den letzten Jahren ständig zugenommen. Ein qualitätserhaltendes Handling der empfindlichen Produkte betrifft insbesondere den Nacherntebereich und kann durch die Verwendung spezieller Transport- und Lagerungs-Verfahren sowie Kühltechnik erheblich verbessert werden.

3.2.2.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können im Rahmen des Einsatzes von Qualitätssicherungssystemen folgende Kosten:

- Einsatz von speziell für das allgemeine betriebliche Qualitätsmanagement vorgesehenem Personal
- Audit-/ Zertifizierungskosten für Qualitätssicherungssysteme
- Probeziehung und Laborkosten im Rahmen eines systematischen Rückstandsmonitorings.

In den letzten Jahren wurden von staatlichen und privaten Institutionen deutschland- und europaweit diverse Qualitätssicherungssysteme, vor allem: „Qualität und Sicherheit“ (QS), GlobalGAP und der „International Food Standard“ (IFS) für die Land- und Ernährungswirtschaft entwickelt und weiträumig in der Praxis eingeführt.

3.2.3 Aktionen zur Verbesserung der Vermarktung

3.2.3.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Aufbereitung der Produkte z. B.:
 - Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier-, Aufbereitungs- und Verpackungsanlagen,
 - Anschaffung von Wiege- und Etikettiermaschinen
 - Anschaffung kombinierter Ernte-, Sortier- und Verpackungsmaschinen
 - Anschaffung von Anlagen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse
 - Anschaffung von Frostungs- und Trocknungseinrichtungen
- Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und notwendigen logistischen Voraussetzungen, z. B.:
 - Bau oder Anschaffung von Immobilien für die Vermarktung
 - Verbesserung bzw. Bau von Wegen und Zufahrten
 - Anschaffung geeigneter Fahrzeuge für den innerbetrieblichen Transport (Elektrokarren, Gabelstapler etc.)
 - Anschaffung von Großkisten für Ernte, innerbetrieblichen Transport und Lagerung von Erzeugnissen
- Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur z. B.:
 - Anschaffung und Inbetriebnahme moderner Informations-, Kommunikations- und Warenwirtschaftssysteme (einschließlich der notwendigen Schulung und Beratung)

Die Vermarktung der in den angeschlossenen Betrieben erzeugten Produkte wird als die originäre Funktion von Erzeugerorganisationen angesehen. Die Leistungsfähigkeit einer Erzeugerorganisation ist damit entscheidend von der Bewältigung dieser Aufgabe abhängig und stellt außerdem die Basis für die Attraktivität dieser Form der Vermarktungsorganisation für potentielle Mitglieder dar. Aktionen zur nachfragegerechten Aufbereitung der erzeugten Produkte stellen eine Form der vertikalen Integration dar, die deutliche Kosten- und Zeitvorteile und somit Chancen zur Optimierung der Wertschöpfungskette haben.

3.2.3.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können:

- Aktionen zur Vermarktungsförderung und Kommunikation, insbesondere
 - Erstellung und Umsetzung von Vermarktungskonzepten
 - Erstellung und Umsetzung von speziellen Markenkonzerten der Erzeugerorganisation (z. B.: regional, Qualität etc.)
 - Erstellung und Einsatz von Werbemitteln und Produktwerbung für EO-Produkte. Grundsätzlich ist das Bedrucken von Verpackungen als Teil der allgemeinen Produktionskosten zu werten und somit nicht förderfähig. Eine Förderung kann jedoch dann erfolgen, wenn der Aufdruck ausschließlich der Vermarktungsförderung dient und im Rahmen von Vermarktungsaktionen ausdrücklich erforderlich ist.
 - Erstellung von Internetseiten
 - Auftritte und Präsentationen bei Messen, Tagungen und Ausstellungen
 - Entwicklung von EO-spezifischen Logo's bzw. einem Corporate Design

Neben den baulichen, technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist die Vermarktung gärtnerischer Erzeugnisse ganz wesentlich an organisatorische Voraussetzungen geknüpft.

Außerdem werden in diesem Bereich Aktionen zur praktischen Umsetzung der EO-spezifischen Vermarktungskonzepte und -strategien gefördert.

3.2.4 Forschungs- und Versuchsvorhaben

3.2.4.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben (s. Nr. 3.2.4.2) erforderlich sind.

3.2.4.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können Forschungs- und Versuchsvorhaben insbesondere in folgenden Bereichen:

- Produkt- und Prozessinnovation
- Verbesserung von Lagerverfahren
- Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und verfahren für Lückenindikationen
- Entwicklung umweltgerechter Verfahren

Darüber hinaus können die Kosten der Kooperation und Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen gefördert werden.

Forschungs- und Versuchsvorhaben dienen zum einen dazu, durch gezielte Marktforschung und Trendanalysen frühzeitig auf Marktentwicklungen reagieren und somit Wettbewerbsvorteile erlangen zu können. Zum anderen gilt es insbesondere die der Produktion nachgelagerten Bereiche durch gezielte Forschungsaktivitäten zu optimieren. Dies beinhaltet, Abläufe durch Prozessinnovationen effizienter zu gestalten bzw. durch Innovationen beispielsweise im Bereich der Verpackung die Vermarktung zu unterstützen.

3.2.5 Aktionen zur Weiterbildung und Beratung

Gefördert werden können:

- Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/ Verfahren. Dabei können unter Berücksichtigung der Vorgaben von Anhang IX Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen gefördert werden, wenn diese der Aktion zugeordnet werden können.
- Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz.

Die Förderung einer hohen Mitarbeiterkompetenz und der gezielte Einsatz von Beratungsmaßnahmen bilden eine wichtige Grundlage für die Leistungsfähigkeit von Erzeugerorganisationen und ihrer Mitgliedsbetriebe. Dabei gilt es zukünftig neben der Optimierung der Produktion und der operativen Abläufe insgesamt auch eine Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung zu erreichen.

3.2.6 Aktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement

Gefördert werden können:

- Zusätzliche Aktivitäten der Vermarktungsförderung und Kommunikation
- Zusätzliche Aus- und Weiterbildungsaktionen
- Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder, die durch Witterungseinflüsse verursacht werden

Krisenprävention und Krisenmanagement zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen. Ernteversicherungen können dabei als Sicherheitsnetz dienen.

Die Aktivitäten der Vermarktungsförderung und Kommunikation sowie Aus- und Weiterbildungsaktionen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement müssen zusätzlich zu den bereits unter 3.2.3 und 3.2.5 vorgesehenen Aktionen erfolgen. Die Inhalte der Aus- und Weiterbildungsaktionen müssen die Kompetenz der Erzeuger oder der Mitarbeiter der Erzeugerorganisationen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement verbessern.

Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit

Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

3.2.7 Umweltaktionen

*Dieser Punkt wird im gesonderten nationalen Rahmen für Umweltmaßnahmen ausgeführt und der Europäischen Kommission notifiziert. Der nationale Rahmen ist als **Anhang 4** beigefügt.*

3.2.8 Sonstige Aktionen

3.2.8.1 Erwerb von Anlagegütern

Gefördert werden können:

- Investitionen zur Effizienzsteigerung in Aufbereitung und Vermarktung der Produkte
- Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligung aus dem Obst- und Gemüsesektor zur Förderung von Zusammenschlüssen und Kooperationen

Bei steigenden spezifischen Investitionsanforderungen aufgrund der zunehmenden Service-Erwartungen der Abnehmer ist es notwendig, die Fixkosten durch große Mengen und eine hohe Auslastung gering zu halten, um weiterhin profitabel am Markt agieren zu können. Insofern sind Erzeugerorganisationen angehalten, Möglichkeiten im Bereich von Kooperationen/ Fusionen/ strategischen Allianzen zu suchen und umzusetzen.

3.2.8.2 Sonstige Aktionen

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft, insbesondere:
 - Informationsbereitstellung für Mitglieder, einschließlich Informationsveranstaltung und Intranetanwendungen
 - Information und Werbung für potentielle Mitglieder
- Durchführbarkeitsstudien und Entwürfe sowie Rechts- und Verwaltungskosten zur Vorbereitung von Zusammenschlüssen, Kooperationen und Vereinigungen bestehender Erzeugerorganisationen auch mit anderen Erzeugerzusammenschlüssen sowie zur Vorbereitung des Erwerbs von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen
- Kosten der Kooperationen in der Vermarktung

Insgesamt wird die weitere Entwicklung der Erzeugerorganisationen in Deutschland auch davon abhängen, inwieweit es gelingt, die Angebotsseite stärker zu bündeln und somit die Marktposition zu verbessern.

4 Bezeichnung der zuständigen Behörden

Aufgrund des föderalen Systems der Bundesrepublik Deutschland sind die Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden aufgeteilt.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ist für die Mitteilungen zwischen Deutschland und der Kommission über die Erzeugerorganisationen, Erzeugergruppierungen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zuständig (Artikel 146 Absatz 1 a) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission).

Die Durchführung der gemeinschaftlichen und nationalen Verordnungen erfolgt nach § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung) grundsätzlich auf Ebene der Länder. Entscheidungen über die An- bzw. Aberkennung von Erzeugerorganisationen sowie die Genehmigung, Kontrolle und Abrechnung von operationellen Programmen obliegt somit den Landesbehörden. Die Festlegung der jeweils zuständigen Behörde wird dabei nach dem jeweiligen Landesrecht vorgenommen.

Die gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission von dem Mitgliedstaat an die Kommission zu übermittelnden Berichte stellt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zusammen und übermittelt diese dem BMELV.

Der ständige Austausch zwischen den genannten Behörden ist gewährleistet. Eine Liste der beteiligten Behörden findet sich in **Anhang 2**.

5 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme

5.1 Begleitung und Bewertung der operationellen Programme; Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen

In Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission wird festgelegt, dass die operationellen Programme mit Hilfe der relevanten Indikatoren begleitet und bewertet werden. Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit der operationellen Programme werden mit Hilfe von gemeinsamen Leistungsindikatoren beurteilt. Diese sind in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission aufgeführt. In Anhang 1 sind die Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage den allgemeinen und spezifischen Zielen der nationalen Strategie zugeordnet. Die Erzeugerorganisationen erfassen und nutzen bei der Erstellung der operationellen Programme die im Hinblick auf die gewählten spezifischen Ziele relevanten Indikatoren.

Die Begleitung (**Monitoring**) der operationellen Programme dient zur Feststellung der Fortschritte bezüglich der in dem jeweiligen operationellen Programm festgelegten spezifischen und quantifizierten Ziele und ggf. notwendiger Anpassungen. Die Begleitung erfolgt anhand von Finanzierungs-, Output- und ggf. Ergebnisindikatoren. Die zu diesem Zweck notwendigen Indikatoren sind jährlich zu erheben. Die Angaben über die Ergebnisse sind in die Jahresberichte nach Artikel 96 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission aufzunehmen.

Die Bewertung (**Evaluierung**) der operationellen Programme dient der Beurteilung der Fortschritte in Bezug auf die Ziele des operationellen Programms insgesamt und soll Erkenntnisse zur Verbesserung der Qualität, Wirksamkeit und Effizienz operationeller Programme ergeben. Die Evaluierung erfolgt in Form einer Halbzeitevaluierung. Diese ist während der Umsetzung des operationellen Programms so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse bei der Vorbereitung des nächsten operationellen Programms berücksichtigt werden können.

Zur Evaluierung werden die gemeinsamen Ausgangs-, Ergebnis- und ggf. Wirkungsindikatoren herangezogen. Die Indikatoren sind allerdings nur Hilfsmittel bei der Evaluierung eines operationellen Programms. Die Evaluierung selbst ist die Beurteilung des operationellen Programms im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse und Wirkungen sowie die Effizienz. Dazu sind naturgemäß auch weitere Informationen sowie ggf. auch qualitative Auswertungen erforderlich.

Für die Zwecke des Monitorings und der Evaluierung führen die Erzeugerorganisationen ein System zur Sammlung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der relevanten Leistungsindikatoren.

Die Berichtspflichten der Erzeugerorganisationen umfassen im Wesentlichen

- Jahresberichte nach Artikel 96 (1), (2) und (3) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission,
- die Halbzeitbewertung nach Artikel 126 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission sowie
- die Schlussberichte gemäß Artikel 96 (4) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission.

Die Berichte werden von den Erzeugerorganisationen an die zuständige Stelle übermittelt. Die Erzeugerorganisationen nutzen dazu die von den zuständigen Stellen übermittelten elektronischen Formulare. Ziel ist es, den Berichtsaufwand bei allen Beteiligten möglichst gering zu halten. Daher hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf Wunsch der Länder und auf Grundlage der Anforderungen der Kommission bundeseinheitliche Formulare erarbeitet, die nach Zustimmung durch die Bund-Länder-Referenten Gartenbau (Markt) von allen zuständigen Stellen verwendet werden.

5.2 Begleitung und Bewertung der nationalen Strategie

In Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission wird festgelegt, dass die nationale Strategie mit Hilfe der relevanten gemeinsamen Leistungsindikatoren begleitet und bewertet wird. Diese sind in Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission aufgeführt. In **Anhang 1** sind die Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage den allgemeinen und spezifischen Zielen der nationalen Strategie zugeordnet. Soweit auf Ebene der nationalen Strategie möglich, wurden die Ausgangswerte ermittelt. In Anhang 1 finden sich außerdem zusätzliche nationale Kennzahlen zur Beschreibung der Ausgangslage auf Ebene der nationalen Strategie.

Die Begleitung (Monitoring) der nationalen Strategie dient zur Feststellung der Fortschritte bezüglich der festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele (s. Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2). Die Begleitung erfolgt anhand von Finanzierungs-, Output- und ggf. Ergebnisindikatoren, die von den Erzeugerorganisationen in den Jahresberichten nach Artikel 96 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 übermittelt werden.

Die Bewertung (Evaluierung) der nationalen Strategie dient zur Beurteilung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der nationalen Strategie im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse und Wirkungen sowie die Effizienz. Dazu werden die umgesetzten operationellen Programme bezüglich Mittelinanspruchnahme, Effizienz und Wirksamkeit beurteilt. Ziel ist es, Erkenntnisse bezüglich der Verbesserung der Qualität zukünftiger nationaler Strategien zu gewinnen. Zur Evaluierung werden die gemeinsamen Ausgangs-, Ergebnis- und ggf. Wirkungsindikatoren heran gezogen. Dazu werden die Informationen der Jahresberichte, Halbzeitevaluierungen und Schlussberichte der Erzeugerorganisationen genutzt.

Die Evaluierung der nationalen Strategie wurde im Jahr 2012 vom Thünen-Institut auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 vorliegenden Informationen vorgenommen. Die Kommission hat den Evaluierungsbericht veröffentlicht:

(http://ec.europa.eu/agriculture/fruit-and-vegetables/country-files/de_en.htm).

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erstellt und pflegt ein System zur Sammlung, Aufzeichnung und Aufbewahrung der gemeinsamen Leistungsindikatoren. Die Erfassung der notwendigen Informationen erfolgt aufgrund der von den Ländern übermittelten Berichte der Erzeugerorganisationen. Diese Berichte werden in dem zuvor festgelegten einheitlichen elektronischen Format übermittelt (s. Abschnitt 5.1).

6 Wert der vermarkteten Erzeugung

Der Wert der vermarkteten Erzeugung wird nach Artikel 50 Absatz (7) b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission berechnet ohne interne Transportkosten in den Fällen, in denen die zentralen Sammel- und Packstellen der Erzeugerorganisationen und die Vertriebszentralen der Erzeugerorganisationen weit voneinander entfernt liegen. Eine zentrale Sammel- und Packstelle ist dann gegeben, wenn dort entweder Erzeugnisse mehrerer Mitglieder erfasst werden oder die Erzeugerorganisation Anlagen zur Aufbereitung von Erzeugnissen selbst betreibt oder betreiben lässt. Unter Berücksichtigung der Tätigkeitsgebiete der Erzeugerorganisationen, vor dem Hintergrund des Strukturwandels und um den heutigen innergemeinschaftlichen Waren- und Handelsströmen Rechnung tragen zu können, werden Entfernungen von 1000 km als im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit liegend und daher als nicht weit angesehen.

Anhang 1 Beschreibung der Ausgangslage

A. Ausgangsindikatoren nach Anhang VIII Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission

Allgemeine Ziele	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert ¹	Zielgröße 2018
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Wert der vermarkteten Erzeugung	Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen und VEO insgesamt (EUR)	1.061,31 Mio. €	> 1,2 Mrd. €
Verbesserung des Anreizes für die Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder einer EO/VEO sind	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder ² einer EO/VEO sind	7.831 Erzeuger	Zunahme
	Gesamtanbaufläche für Obst und Gemüse, die von Mitgliedern einer EO/VEO kultiviert wird	Gesamte Obst- und Gemüseanbaufläche, die von Mitgliedern einer EO/VEO kultiviert wird (ha)	83.337 ha	Zunahme
Erhaltung und Schutz der Umwelt	k. A.			
Spezifische Ziele				
Förderung der Angebotskonzentration	Menge der vermarkteten Erzeugung je Erzeugerorganisation	Gesamtmenge der vermarkteten Erzeugung (Tonnen)	1,6 Mio. Tonnen	Zunahme
Verbesserung der Marktorientierung	Durchschnittlicher Wert der vermarkteten Erzeugung	Wert der vermarkteten Erzeugung/ Menge der vermarkteten Erzeugung (EUR/kg)	0,66 €/kg	Steigerung
Steigerung und Erhaltung der Qualität	Menge der vermarkteten Erzeugung	Menge der vermarkteten Erzeugung, die die Anforderungen eines spezifischen Qualitätssicherungssystems ³ erfüllt (Tonnen)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben ⁴	

¹ Der Ausgangswert bezieht sich auf den Durchschnittswert der Jahre 2009 bis 2011 der deutschen EO/VEO insgesamt.

² Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die EO/ VEO mit Erzeugnissen beliefern

Allgemeine Ziele	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert¹	Zielgröße 2018
Verbesserung des Mitgliedermanagements und des Anreizes zur Mitgliedschaft	k. A,			
Effizienzsteigerung	Bruttoarbeitsproduktivität.	Wert der vermarkteten Erzeugung/ Arbeitskräfteeinsatz ⁵	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben⁶</i>	
Kompetenzentwicklung/ Steigerung der Innovationsfähigkeit	Anzahl der Personen, die an Ausbildungstätigkeiten teilgenommen haben	Anzahl der Personen, die in den letzten drei Jahren eine Weiterbildung/ ein Weiterbildungsprogramm absolviert haben (<i>Anzahl</i>)	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben</i>	
	Anzahl der Betriebe, die Beratungsdienste in Anspruch nehmen	Anzahl der Betriebe (Mitglieder), die Beratungsdienste in Anspruch nehmen (<i>Anzahl</i>)	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben</i>	

³ "Qualitäts"-Anforderungen in diesem Zusammenhang sind als eine Reihe präziser Verpflichtungen in Bezug auf die Produktionsmethoden zu verstehen, a) deren Einhaltung von einer unabhängigen Kontrollstelle überprüft wird, und b) die ein Endprodukt gewährleisten, dessen Qualität i) in Bezug auf staatliche, pflanzliche und Umweltnormen weit über die gängigen Handelsnormen hinausgeht, und ii) den gegenwärtigen und absehbaren Absatzmöglichkeiten gerecht wird. Es wird vorgeschlagen, dass die wichtigsten Arten von "Qualitätssicherungssystemen" Folgendes abdecken sollten: a) den zertifizierten ökologischen Landbau; b) geschützte geografische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen, c) den zertifizierten integrierten Landbau, d) private zertifizierte Qualitätssicherungssysteme.

⁴ Diese Ausgangsindikatoren sind entweder nur auf Ebene der operationellen Programme relevant oder können auf nationaler Ebene nicht ermittelt werden.

⁵ Der Arbeitskräfteeinsatz wird gemessen in Anzahl der vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter. Für Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die teilzeitbeschäftigt waren, wird der jeweilige Bruchteil berücksichtigt.

⁶ Diese Ausgangsindikatoren sind entweder nur auf Ebene der operationellen Programme relevant oder können auf nationaler Ebene nicht ermittelt werden.

Spezifische Ziele Umwelt	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert Ø 2004 - 2006	Zielgröße 2013
Verminderung von Rückständen	k. A.			
Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser	Durch Bodenerosion gefährdete Fläche, auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden	Durch Bodenerosion gefährdete Obst- und Gemüseanbaufläche ⁷ , auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden (ha)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben	-/-
	Fläche mit geringerem/ rationellerem Düngereinsatz	Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerem/ rationellerem Düngereinsatz (ha)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben	Steigerung
	Fläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen	Obst- und Gemüseanbaufläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen (ha)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben	Steigerung
	Ökologischer Landbau	Ökologisch bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)	666 ha ⁸	Steigerung
	Integrierter Landbau	Integriert bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben	-/-
	Fläche andere Aktionen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und biologische Vielfalt	Fläche, auf der andere Aktionen zur Verbesserung des Schutzes von Lebensräumen und biologischer Vielfalt durchgeführt werden (ha)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben	-/-
Beitrag zum Klimaschutz	Treibhauswärme — Energieeffizienz	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für die Erzeugung von Treibhauswärme, nach Energiequellen (Tonnen/Liter/m/Kwh je Tonne vermarkteter Erzeugung)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben	Verminderung
	Transport — Energieeffizienz	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für interne Transportzwecke ⁹ , nach Brennstofftypen (Liter/m/Kwh je Tonne vermarkteter Erzeugung)	wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben	-/-
Reduzierung des Abfallvolumens	k. A.			
Verminderung von Rückständen	k. A.			
Nachhaltige Nutzung und Schutz der	Durch Bodenerosion gefährdete	Durch Bodenerosion gefährdete Obst- und	wird nicht auf Ebene der	-/-

⁷ Als "erosionsgefährdet" gelten Parzellen in Hanglage mit einer Neigung von über 10 %, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht. Liegen die maßgeblichen Informationen vor, so kann der Mitgliedstaat stattdessen die folgende Definition verwenden: Als "bodenerosionsgefährdet" gelten Parzellen mit einem absehbaren über die Rate der natürlichen Bodenbildung hinausgehenden Bodenverlust, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht.

⁸ Schätzung gemäß Jahresbericht 2011 (Ausgangsindikatoren beziehen sich je nach Beginn einzelner OPs auf verschiedene Jahre)

⁹ Als interner Transport gilt der Transport von Erzeugnissen, die von Mitgliederbetrieben an die EO/VEO geliefert werden.

Spezifische Ziele Umwelt	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert Ø 2004 - 2006	Zielgröße 2013
natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser	Fläche, auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden	Gemüseanbaufläche ¹⁰ , auf der Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden (ha)	<i>nationalen Strategie erhoben</i>	
	Fläche mit geringerem/ rationellerem Düngereinsatz	Obst- und Gemüseanbaufläche mit geringerem/ rationellerem Düngereinsatz (ha)	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben</i>	Steigerung
	Fläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen	Obst- und Gemüseanbaufläche mit Wassereinsparungsmaßnahmen (ha)	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben</i>	Steigerung
	Ökologischer Landbau	Ökologisch bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)	13.700 ha (2005)	Steigerung
	Integrierter Landbau	Integriert bewirtschaftete Obst- und/oder Gemüseanbaufläche (ha)	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben</i>	-/-
Beitrag zum Klimaschutz	Treibhauswärme — Energieeffizienz	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für die Erzeugung von Treibhauswärme, nach Energiequellen (Tonnen/Liter/m/kWh je Tonne vermarkteter Erzeugung)	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben</i>	Verminderung
	Transport — Energieeffizienz	Geschätzter jährlicher Energieverbrauch für interne Transportzwecke ¹¹ , nach Brennstofftypen (Liter/m/kWh je Tonne vermarkteter Erzeugung)	<i>wird nicht auf Ebene der nationalen Strategie erhoben</i>	-/-
Reduzierung des Abfallvolumens	k. A.			

¹⁰ Als "erosionsgefährdet" gelten Parzellen in Hanglage mit einer Neigung von über 10 %, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht. Liegen die maßgeblichen Informationen vor, so kann der Mitgliedstaat stattdessen die folgende Definition verwenden: Als "bodenerosionsgefährdet" gelten Parzellen mit einem absehbaren über die Rate der natürlichen Bodenbildung hinausgehenden Bodenverlust, und zwar ungeachtet, ob Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Bodenbegrünung, Fruchtfolge usw.) getroffen wurden oder nicht.

¹¹ Als interner Transport gilt der Transport von Erzeugnissen, die von Mitgliederbetrieben an die EO/VEO geliefert werden.

B. Zusätzliche Kennzahlen zur Beschreibung der Ausgangslage auf Ebene der nationalen Strategie

	Indikator	Definition (und Messung)	Ausgangswert Ø 2009 - 2011	Zielgröße 2018
1	Erzeugung Obst und Gemüse in D gesamt	Erzeugung Obst und Gemüse in D in t	4.604.100 t	-/-
2	Produktionswert Obst und Gemüse in D gesamt	Produktionswert in D in Mio. € ohne MwSt.	2.621 Mio. €	-/-
3	Durchschnittlicher Wert der Erzeugung in D gesamt	Produktionswert/ Erzeugung in D EUR/kg	0,57 €/kg	-/-
4	Anzahl der Erzeugerorganisationen	Anzahl der Erzeugerorganisationen	33	Leichter Anstieg
5	Anteil der Erzeugerorganisationen am Gesamtwert der deutschen Obst- und Gemüseerzeugung	Wert der vermarkteten Erzeugung / Produktionswert in Euro x 100	40 %	45 %
6	Anteil der Erzeugerorganisationen an der Gesamtmenge der deutschen Obst und Gemüseerzeugung ¹³	Menge der durch EO vermarkteten Erzeugung/ Gesamterzeugung in Tonnen x 100	35 %	40 %
7	Ø Menge der vermarkteten Erzeugung je EO	Menge der durch EO vermarkteten Erzeugung in Tonnen/ Anzahl der Erzeugerorganisationen	49.066 t/ EO	-/-
8	Ø Wert der vermarkteten Erzeugung je EO	Wert der vermarkteten Erzeugung €/ Anzahl der Erzeugerorganisationen	32 Mio. €/ EO	-/-
9	Anzahl der Erzeuger je EO	Anzahl Obst- und Gemüseerzeuger, die aktive Mitglieder einer EO/VEO sind/ Anzahl der Erzeugerorganisationen	237 Erzeuger/ EO	-/-

¹³ Erzeugung gesamt einschließlich Erzeugnisse zur Verarbeitung und Streuobst

Anhang 2 Liste der Behörden

1. Bund

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Telefon: (0228) 99 529-0
E-Mail: poststelle@bmelv.bund.de

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: (0228) 99 6845-0
E-Mail: info@ble.de

2. Bundesländer

Baden- Württemberg

Ministerium für
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Telefon: (0711) 126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Bertoldstr. 43
79083 Freiburg im Breisgau

Telefon: (0761) 208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12
80535 München

Telefon: (089) 21 82-0
E-Mail: poststelle@stmelf.bayern.de

Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft
Menzinger Str. 54
80638 München

Telefon: (089)17 80 00
E-Mail: poststelle@lfl.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr. 6
10179 Berlin

Telefon: (030) 90 25-0
E-Mail: poststelle@senguv.berlin.de

Brandenburg

Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Telefon: (0331) 866-0
E-Mail: poststelle@mil.brandenburg.de

Landesamt für Ländliche Entwicklung
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt / Oder

Telefon: (0335) 560-2402
E-Mail: poststelle@lelf.brandenburg.de

Bremen	<p>Senator für Wirtschaft und Häfen der Freien und Hansestadt Bremen Postfach 10 15 29 28015 Bremen</p> <p>Telefon: (0421) 361 88 08 E-Mail: office@wuh.bremen.de</p>	
Hamburg	<p>Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg Amt für Strukturpolitik, Arbeitsmarkt und Agrarwirtschaft Postfach 11 21 09 20421 Hamburg</p> <p>Telefon: (040) 428 41-0 E-Mail: poststelle@bwa.hamburg.de</p>	
Hessen	<p>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden</p> <p>Telefon: (0611) 815-0 E-Mail: poststelle@hmuelv.hessen.de</p>	<p>Regierungspräsidium Gießen Schanzenfeldstr. 8 35578 Wetzlar</p> <p>Telefon: (0641) 303-0 E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de</p>
Mecklenburg- Vorpommern	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin</p> <p>Telefon: (0385) 588-0 E-Mail: poststelle@lu.mv-regierung.de</p>	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Thierfelderstr. 18 18059 Rostock</p> <p>Telefon: (0381) 40 35-0 E-Mail: poststelle@lallf.mvnet.de</p>
Niedersachsen	<p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 2 43 30002 Hannover</p> <p>Telefon: (0511) 120-0 E-Mail: poststelle@ml.niedersachsen.de</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich Förderung Wilhelm-Seedorf-Str. 1-3 29525 Uelzen</p> <p>Telefon: (0581) 8073-0 E-Mail: BWST.Uelzen@lwk-niedersachsen.de</p>

Nordrhein-Westfalen	<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf</p> <p>Telefon: (0211) 45 66-0 E-Mail: infoservice@mkulnv.nrw.de</p>	<p>Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn</p> <p>Telefon: (0228) 703-0 E-Mail: info@lwk.nrw.de</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Postfach 31 60 55021 Mainz</p> <p>Telefon: (06131) 16-0 E-Mail: poststelle@mulewf.rlp.de</p>	<p>Dienstleistungszentrum für den ländlichen Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10 54470 Bernkastel-Kues</p> <p>Telefon: (06531) 956-0 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de</p>
Saarland	<p>Saarland - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung B - Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum - Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p>Telefon: (0681) 501-00 E-Mail: muv_referat_b2@umwelt.saarland.de</p>	
Sachsen	<p>Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 10 01076 Dresden</p> <p>Telefon: (0351) 564-0 E-Mail: poststelle@smul.sachsen.de</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) August-Böckstiegel-Straße 1 01326 Dresden</p> <p>Telefon: (0351) 26 12-0 E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de</p>

**Sachsen-
Anhalt**

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 37 69
39010 Magdeburg

Telefon: (0391) 567-01
E-Mail: poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllner Str. 59
06667 Weißenfels

Telefon: (03443) 28 00
E-Mail: ALFWSF.poststelle@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd - Ast. Halle
Mühlweg 19
06114 Halle/S.

Telefon: (0345) 231 65
E-Mail: poststelleHAL@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

**Schleswig-
Holstein**

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Telefon: (0431) 988-0
E-Mail: poststelle@melur.landsh.de

Thüringen

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Forsten, Umwelt
und Naturschutz
Postfach 90 09 65
99106 Erfurt

Telefon: (0361) 379-00
E-Mail: poststelle@tmlfun.thueringen.de

Thüringer Landesanstalt für
Landwirtschaft
Naumburgerstr. 98
07743 Jena

Telefon: (03641) 683-0
E-Mail: postmaster@jena.tll.de

Anhang 3 Nationales Durchführungsrecht

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte bei Obst und Gemüse (EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

EG-ObstGemüseDV 2008

Ausfertigungsdatum: 16.06.2008

Vollzitat:

"EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 7.12.2011 I 2630

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2008 +++)

Überschrift: Kurzbezeichnung idF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 7.12.2011 I 2630 mWv
14.12.2011

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 31 Abs. 2 durch Artikel 34 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte bei Obst und Gemüse hinsichtlich der Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, der Erzeugergruppierungen, der Betriebsfonds und der operationellen Programme.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für die Anerkennung von

1. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, denen Erzeugerorganisationen angehören, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben,
2. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, denen mindestens eine Erzeugerorganisation angehört, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat,

sowie für die Durchführung der damit verbundenen Vorschriften, die in dieser Verordnung und in den in § 1 genannten Rechtsakten bezüglich des Betriebsfonds und der operationellen Programme enthalten sind. Sie stellt dabei das Benehmen mit den Ländern her, in denen die Mitglieder der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ihren Sitz haben.

(2) Im Übrigen sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte die nach Landesrecht zuständigen Stellen zuständig.

Abschnitt 2

Anerkennung von Erzeugerorganisationen und von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

§ 3 Rechtsform von Erzeugerorganisationen

Als Erzeugerorganisation können alle juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften anerkannt werden, die die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

§ 4 Mindestgröße

(1) Für Erzeugerorganisationen wird nach Artikel 125b Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 299 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

1. die Mindestanzahl der Erzeuger auf 15 und

2. der Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung auf 5 000 000 Euro oder die Mindestmenge der vermarktbareren Erzeugung auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 wird im Falle von

1. Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Erzeugnisse vermarkten, die nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erzeugt werden, und
2. Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Schalenfrüchte vermarkten, der Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung auf 1 250 000 Euro festgesetzt.

(3) Besteht ein Antragsteller auf Anerkennung als Erzeugerorganisation ganz oder teilweise aus juristischen Personen, deren Mitglieder Erzeuger sind, so wird die Anzahl dieser Erzeuger der Feststellung der in Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Mindestanzahl zugrunde gelegt.

(4) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung höher als in Absatz 1 und 2 vorgesehen, festsetzen,
2. die Mindestanzahl der Erzeuger nach Absatz 1 Nr. 1 bis auf fünf herabsetzen,
3. den Mindestwert der vermarktbareren Erzeugung nach Absatz 1 Nr. 2 bei Erzeugerorganisationen, deren Haupttätigkeit sich auf Dauerkulturen bezieht, auf 2 500 000 Euro herabsetzen, wenn diese Erzeugerorganisationen mindestens 200 Erzeuger haben.

(5) Trifft ein Land Regelungen nach Absatz 4, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den anderen Ländern mit.

§ 5 Mitgliedschaft von Nichterzeugern

(1) Mitglied einer Erzeugerorganisation kann auch sein:

1. wer Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates,
2. wer andere landwirtschaftliche Produkte als die Produkte, für die eine Anerkennung als Erzeugerorganisation erfolgt, erzeugt oder erzeugt hat,
3. eine andere nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates anerkannte Erzeugerorganisation oder
4. wer Mitglied eines Organs der jeweiligen Erzeugerorganisation ist.

Die Mitgliedschaft der in Satz 1 genannten Personen darf das Erreichen der Ziele der Erzeugerorganisation nach Artikel 122 Buchstabe c und Artikel 125b Absatz 1

Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates nicht beeinträchtigen. Die Satzung der Erzeugerorganisation muss vorsehen, dass die in Satz 1 genannten Personen von den Entscheidungen bezüglich des Betriebsfonds ausgeschlossen sind.

(2) Natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich gewerblichen Handel mit Obst und Gemüse betreiben, können nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sein.

§ 6 Stimmrechte und Geschäftsanteile

(1) Eine Erzeugerorganisation kann nur anerkannt werden, wenn durch ihre Satzung sichergestellt ist, dass kein Mitglied mehr als 49 Prozent der Stimmrechte gemessen am Anteil dieses Mitglieds am Wert der durch die Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugung ausüben kann.

(2) Ferner muss durch Satzung sichergestellt sein, dass

1. zwei Mitglieder zusammen bei einer Erzeugerorganisation, die bis zu 15 Mitglieder hat, und drei oder weniger Mitglieder zusammen bei einer Erzeugerorganisation, die mehr als 15 Mitglieder hat, nicht über mehr als 74 Prozent der Stimmrechte ausüben können,
2. kein Mitglied in einer Erzeugerorganisation, die bis zu 15 Mitglieder hat, und keine zwei Mitglieder zusammen bei einer Erzeugerorganisation, die mehr als 15 Mitglieder hat, mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten.

In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Überschreitung der Obergrenzen nach Satz 2 Nr. 2 zulassen.

(3) Ist eines der Mitglieder einer Erzeugerorganisation eine juristische Person, deren Anteile von den anderen Mitgliedern der Erzeugerorganisation gehalten werden, so werden die Stimmrechte und die Geschäftsanteile der juristischen Person denjenigen ihrer Anteilseigner im Verhältnis zu den jeweils gehaltenen Anteilen zugerechnet.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Erzeugerorganisation kann nur anerkannt werden, wenn durch ihre Satzung sichergestellt ist, dass die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft längstens sechs Monate zum Ende eines Geschäftsjahres beträgt.

§ 8 Direktvermarktung

Der Anteil der Erzeugung eines Mitglieds einer Erzeugerorganisation, der von dem betreffenden Mitglied nach Artikel 125a Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates bei entsprechender Zustimmung durch die Erzeugerorganisation direkt an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf abgegeben werden kann, darf 25 Prozent nicht überschreiten.

§ 8a Auslagerung nach Artikel 125d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates

Erzeugerorganisationen oder anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können die Steuerung der Produktion sowie die Anlieferung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung der Erzeugnisse nach Artikel 125d der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unter den dort genannten Bedingungen auslagern.

§ 9 Mitgliedschaft von Nichterzeugerorganisationen in Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

(1) Eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird von der zuständigen Stelle anerkannt, wenn über die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen hinaus nur solche juristischen Personen, die nicht Erzeugerorganisationen sind, Mitglied sind, deren Haupttätigkeit die Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen betrifft, für die die in der Vereinigung zusammengeschlossenen Erzeugerorganisationen anerkannt sind.

(2) Die Bestimmung der Haupttätigkeit der in Absatz 1 genannten juristischen Personen erfolgt in entsprechender Anwendung des Artikels 26 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission.

(3) Die Vereinigung hat Änderungen in ihrer Zusammensetzung der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Satzung einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen muss vorsehen, dass Mitglieder, die keine anerkannten Erzeugerorganisationen sind, von den Entscheidungen bezüglich der operationellen Programme ausgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Betriebsfonds und operationelle Programme

§ 10 Wert der vermarkteten Erzeugung

(1) Verlässt ein Erzeuger eine Erzeugerorganisation und tritt einer anderen bei, kann dessen Erzeugung ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der vorherigen Mitgliedschaft, frühestens aber ab dem Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres der aufnehmenden Erzeugerorganisation bei deren Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung berücksichtigt werden. Das Erlöschen der vorherigen Mitgliedschaft ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Übertragung von Umsätzen aus zurückliegenden Referenzzeiträumen ist nur bei Vorlage entsprechender Vereinbarungen zwischen den beteiligten Erzeugerorganisationen zulässig. Sie sind den zuständigen Stellen anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Erzeugung im betreffenden Referenzzeitraum nur von einer Erzeugerorganisation bei der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung berücksichtigt wird.

(2) Nebenerzeugnisse nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission können in die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung einbezogen werden.

(3) Der für die Erzeugnisse angerechnete Wert nach Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission wird um die Transportkosten verringert, die für den über 1 000 km hinausgehenden Transport tatsächlich aufgewendet worden sind.

§ 11 Betriebsfonds

(1) Die Erzeugerorganisation verwaltet den Betriebsfonds über eine Finanzbuchhaltung, die ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu erkennen. Werden aus dem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Programme oder Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Programm oder Teilprogramm getrennt ausgewiesen werden.

(2) Die Finanzbeiträge nach Artikel 103b Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates sowie die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft nach Artikel 103b Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 müssen in der Finanzbuchhaltung der Erzeugerorganisation getrennt ausgewiesen werden sowie ihr jeweiliges Aufkommen jederzeit nachgewiesen werden können.

(3) Die Finanzbuchhaltung einer Erzeugerorganisation wird jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung des Jahresabschlusses der Erzeugerorganisation gesetzlich zugelassen ist, geprüft und bestätigt. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung der Erzeugerorganisation den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht. Der schriftliche Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der zuständigen Stelle durch die Erzeugerorganisation unverzüglich nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

§ 12 Operationelle Programme

(1) Die Gewährung von Ruhegehältern oder ruhegehältsähnlichen Zahlungen kann nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

(2) Änderungen des operationellen Programms und des Betriebsfonds innerhalb eines Jahres sind von den Erzeugerorganisationen schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Aufnahme neuer Maßnahmen in das operationelle Programm kann einmal im laufenden Jahr beantragt werden.

(3) Folgende Änderungen innerhalb eines Jahres können ohne vorherige Genehmigung auf eigene finanzielle Verantwortung der Erzeugerorganisation durchgeführt werden:

1. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestanche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen um bis zu 20 Prozent zu überschreiten.

(4) Der Anteil, um den der Betriebsfonds nach Artikel 66 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission im laufenden Jahr vermindert werden darf, beträgt höchstens 40 Prozent. In besonders begründeten Fällen kann die für die Genehmigung des operationellen Programms zuständige Stelle eine darüber hinausgehende Unterschreitung erlauben.

(5) Im Falle von Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen nach Artikel 29 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission können die zuständigen Stellen im Einzelfall eine Erhöhung des Betriebsfonds im laufenden Jahr um mehr als 25 Prozent zulassen.

(6) Die zuständige Stelle soll den Erzeugerorganisationen ihre Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 innerhalb von vier Wochen mitteilen.

(7) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die in Artikel 63 Absatz 1 und Artikel 65 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission genannten Fristen zur Vorlage der operationellen Programme und für Anträge auf Änderung der operationellen Programme jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres verlängern, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(8) (weggefallen)

§ 13 Operationelle Programme der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

Eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann ein operationelles Programm oder Teilprogramm nach Artikel 62 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vorlegen.

§ 14 Zahlung der Beihilfe

Die zuständigen Stellen zahlen die beantragte Beihilfe bis spätestens 31. August des Jahres, das auf das Durchführungsjahr folgt, an die Erzeugerorganisationen aus.

§ 15 Vorschusszahlungen und Teilzahlungen

(1) Auf Antrag einer Erzeugerorganisation kann die zuständige Stelle Vorschusszahlungen nach Artikel 71 oder Teilzahlungen nach Artikel 72 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission gewähren.

(2) Eine Vorschusszahlung oder Teilzahlung beträgt mindestens 25 000 Euro.

(3) Die Anträge auf Vorschusszahlungen können viermonatlich im Januar, Mai und September eingereicht werden. Anträgen auf Vorschusszahlungen sind Nachweise über die Erhebung der Beiträge zu dem Betriebsfonds sowie über die tatsächliche Ausgabe der Beiträge und bereits gewährter Vorschüsse beizufügen.

(4) Der letzte Antrag auf Teilzahlung muss spätestens im Monat Oktober des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden.

§ 16 Krisenprävention und Krisenmanagement

(1) Die folgenden der in Artikel 103c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates aufgeführten Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement werden in Deutschland nicht angewandt:

1. Marktrücknahmen,
2. die Ernte vor der Reife oder das Nichternten von Obst und Gemüse,
3. Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit.

(2) Vermarktungsförderung und Kommunikation, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Ernteversicherung als Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement können unter den in der nationalen Strategie nach Artikel 103f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates festgelegten Bedingungen durchgeführt werden.

§ 16a Berücksichtigungsfähigkeit von Rechnungen

Rechnungen nach Artikel 105 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission können auch auf den Namen eines oder mehrerer Mitglieder der Erzeugerorganisation ausgestellt sein.

Abschnitt 4

Duldungs-, Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 17 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Erzeuger, Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen sind verpflichtet, zum Zwecke der Überwachung den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die zuständige Stelle dies verlangt.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss des operationellen Programms aufzubewahren.

§ 18 Mitteilungspflichten

(1) Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen teilen alle nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben den zuständigen Stellen mit.

(2) Die Länder teilen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Angaben mit, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten erforderlich sind, die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaft nach den in § 1 genannten Rechtsakten obliegen.

(3) Die Erzeugerorganisationen, die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und die Erzeugergruppierungen sind verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen in den Anträgen übereinstimmen, der zuständigen Stelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgesehen ist.

(4) Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm vorgelegt haben, teilen der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung des Vorjahres mit.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 19 Muster und Formulare

Für alle Anträge und Meldungen können die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Formulare, auch in elektronischer Form, bereithalten. Soweit die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Formulare bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 20 (weggefallen)

§ 21 Aufheben von Vorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang 4 Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen

Nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen in den operationellen Programmen im Obst- und Gemüsesektor

1.	Einleitung	54
2.	Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen, die in operationelle Programme aufgenommen werden.....	55
2.1	Rechtsvorschriften.....	55
3	Zielbereiche und Aktionen.....	56
3.1	Zielbereiche	56
3.2	Aktionen	57
4.	Monitoring.....	68
ANHANG I:	Nicht abschließende Liste der Umweltaktionen.....	69
ANHANG II	Zuordnung der gemeinsamen Leistungsindikatoren nach Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission.....	70

1. Einleitung

Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse sind nach Artikel 125b Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (EGMO) verpflichtet, bestimmte Umweltziele, wie den Einsatz umweltgerechter Produktions- und Abfallbewirtschaftungstechniken, zu verfolgen.

Die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen müssen daher nach Artikel 103c Absatz 3 EGMO mindestens zwei Umweltmaßnahmen umfassen oder mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme müssen für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Die Mitgliedstaaten legen nach Art. 103f Abs. 1 EGMO einen Rahmen für diese Umweltmaßnahmen fest, der mit dem vorliegenden Dokument vorgelegt wird.

Anbau und Vermarktung von Obst und Gemüse haben vielfältige Umweltwirkungen. In den letzten Jahrzehnten konnten in Deutschland insbesondere durch die Weiterentwicklung der Produktionsverfahren, aber auch durch eine Optimierung der Logistik und Ansätzen zur Abfallvermeidung, zahlreiche negative Umwelteffekte verringert werden. Sowohl im Bereich der Produktion als auch in den der Produktion nachgelagerten Bereichen bestehen aber weitere Verbesserungspotenziale. Die Analyse der Umweltwirkungen des Obst- und Gemüsesektors findet sich in Kapitel 2.1.2 der Nationalen Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse in Deutschland.

Ansatzpunkte für Maßnahmen auf Ebene der Erzeugerbetriebe ergeben sich im Bereich der Reduzierung von Stoffeinträgen und –austrägen in die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft und der Reduktion von Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

Auf der Ebene der Vermarktung der Erzeugnisse einschließlich Bündelung und Aufbereitung, ist insbesondere der Verbrauch von Energie und Wasser relevant. Hier ergeben sich Ansatzpunkte zur Erhöhung der Umweltverträglichkeit durch Aktivitäten zur Energie- und Wassereinsparung.

Für die Erzeugerorganisationen bietet die Stärkung der umweltgerechten und sicheren Erzeugung, Logistik und Vermarktung von Obst und Gemüse neben der Förderung der hohen Umwelt- und Qualitätsstandards der Produkte und Prozesse in Deutschland auch die Chance zu einer marktgerechten Profilierung. Der Umweltbereich ist damit nicht nur eine gesellschaftliche Anforderung, sondern auch ein strategischer Ansatz im Hinblick auf mögliche Wettbewerbsvorteile.

2. Allgemeine Anforderungen für Umweltaktionen, die in operationelle Programme aufgenommen werden

- Umweltaktionen, die in die operationellen Programme aufgenommen werden, müssen,
- die Anforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für Agrarumweltmaßnahmen beachten und insbesondere über folgende Anforderungen hinaus gehen:
 - die relevanten verpflichtenden Standards gemäß Artikel 4 und 5 sowie Anhang III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in der jeweils geltenden Fassung;
 - die nationalen gesetzlichen Anforderungen für Düngung und Pflanzenschutz einschließlich Regelungen zur guten fachlichen Praxis;
 - sowie andere relevante nationale gesetzliche Anforderungen,
 - im Einklang mit dem vorliegenden nationalen Umweltrahmen stehen,
 - vereinbar und abgestimmt mit den anderen Umweltaktionen sein, die im jeweiligen operationellen Programm durchgeführt werden, sowie gegebenenfalls mit Agrarumweltmaßnahmen, die aus dem ELER-Fonds unterstützt werden und von Mitgliedern der Erzeugerorganisation durchgeführt werden.

Eine Kumulation von Umweltaktionen mit Agrarumweltmaßnahmen, die aus dem ELER-Fonds unterstützt werden, ist im nationalen Rahmen nicht vorgesehen. In dem Fall, dass operationelle Programme eine solche Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen vorsehen, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach den Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten dieser kombinierten Aktionen.

Die Höhe der Zahlungen für Umweltaktionen, die in einem operationellen Programm durchgeführt werden, kann im Falle einer Änderung der relevanten rechtlichen Mindeststandards angepasst werden.

Eingereichte Umweltaktionen, die den allgemeinen Anforderungen entsprechen und den nachfolgenden Zielbereichen zugeordnet werden können, müssen durch die Erzeugerorganisation in Form von Gutachten hinsichtlich der Umweltwirkung und ihrer Mehrkosten zu konventionellen Verfahren begründet werden.

Ausgehend von Artikel 103f Absatz 2 und 125b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates müssen auf Basis des Umweltrahmens förderfähige Umweltaktionen einen eindeutigen Bezug zur Obst- und Gemüseerzeugung und zu den Tätigkeiten von Erzeugerorganisationen haben (Schreiben der Europäischen Kommission Ref. Ares (2013) 2018397 vom 12.06.2013).

2.1 Rechtsvorschriften

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Bereich der Obst- und Gemüseproduktion ergeben sich insbesondere aus folgenden Bestimmungen:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009,
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998,
 - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009,
 - Grundwasserverordnung vom 9. November 2010,
 - Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012,
 - Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987,
 - Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987,
 - Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992,
 - Düngegesetz vom 9. Januar 2009
- in der jeweils geltenden Fassung.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind darüber hinaus näher bestimmt durch:

- Düngeverordnung vom 27. Februar 2007,
 - Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004,
 - Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz,
 - Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Bundesbodenschutzgesetz
- in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere relevante Rechtsvorschriften für den der Produktion nachgelagerten Bereich sind insbesondere:

- Rückstands-Höchstmengenverordnung 21. Oktober 1999¹⁴,
 - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 24. Februar 2012,
 - Verpackungsverordnung vom 21. August 1998,
 - Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004, Anhang 5
- in der jeweils geltenden Fassung.

Neben diesen Vorschriften sind die von den Bundesländern erlassenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, insbesondere auch die landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Gewässern, einschließlich Anlagenverordnungen (so genannte Jauche-Gülle-Stallmist-Anlagenverordnung).

Die Bundesländer prüfen im Rahmen der Bewilligung der operationellen Programme im Einzelfall, ob die konkrete, beantragte Aktion über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.

3 Zielbereiche und Aktionen

3.1 Zielbereiche

Zielsetzung der Umweltmaßnahmen im Rahmen der operationellen Programme ist es, den ökologischen Belangen bei der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse

¹⁴ Mit dem vollen Wirksamwerden der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln am 1. September 2008 erfolgt die Festsetzung der Rückstandshöchstgehalte nur noch auf EU-Ebene.

verstärkt Rechnung zu tragen und damit die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Schwerpunkte der Förderung sind dabei die Ressourcen schonende Produktion und Vermarktung der Erzeugnisse, umweltfreundliche Abfallbewirtschaftung,, die Verminderung von Rückständen als Beitrag zu Gesundheit und Lebensqualität sowie verstärkt Aktionen zur Energieeinsparung und Verminderung von CO₂-Emissionen als Beitrag zum Klimaschutz.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Zielbereiche:

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen / unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer
- Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz
- Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens
- Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

Diese Zielbereiche greifen die Ziele nach Artikel 174 EG-Vertrag sowie des Sechsten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft auf¹⁵. Insbesondere leisten die nach diesem Rahmen vorgesehenen Umweltmaßnahmen einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Nicht alle Aktionen konnten eindeutig einem Zielbereich zugeordnet werden. Beispielsweise leistet die Integrierte Produktion einen Beitrag zur Verminderung des Ressourceneinsatzes (PSM, Dünger) und trägt gleichzeitig zu einer Reduzierung möglicher PSM-Rückstände bei. Alle Aktionen wurden dem Zielbereich zugeordnet, der bei diesen spezifischen Aktionen im Vordergrund steht.

3.2 Aktionen

Den Zielbereichen wird im Folgenden eine nicht abschließende Liste von Umweltaktionen zugeordnet, die unter den in Kapitel 2 beschriebenen Bedingungen in die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen aufgenommen werden können. Im Folgenden werden die einzelnen Aktionen begründet und die förderfähigen Kosten festgelegt. Eine Übersicht über die Aktionen findet sich in **Anhang I**.

Neben den hier beschriebenen Aktionen können weitere Umweltaktionen in die operationellen Programme aufgenommen werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Artikel 125b Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates sowie der in diesem nationalen Rahmen festgelegten Ziele dienen. Die zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall über die Aufnahme dieser Aktionen. Sie informieren den Bund und die anderen Länder über die Aufnahme.

¹⁵ Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002

Grundsätzlich kommen für die Aufnahme in die operationellen Programme folgende Arten von Aktionen in Frage:

- Investitionen
- Umweltgerechte Produktions- und Vermarktungsmethoden
- Beratung und Betreuung
- Fortbildung

Die Förderung von Beratung und Betreuung sowie Fortbildung ist nur in Verbindung mit anderen Umweltaktionen möglich. Beratung und Fortbildung zielen dabei auf eine Verbesserung der Umweltwirkung der betreffenden Aktion ab. In ihren operationellen Programmen legen die Erzeugerorganisationen dar, wie Beratung und Betreuung sowie Fortbildung im Zusammenhang mit anderen Umweltaktionen stehen und deren Wirkung unterstützen. Die Durchführung der Aktionen muss durch zusätzliches qualifiziertes Personal (intern oder extern) erfolgen. In den operationellen Programmen müssen die spezifischen Aufgaben zur Durchführung der Aktion klar beschrieben werden.

Nimmt eine Erzeugerorganisation die Förderung umweltgerechter Produktionsmethoden, die den Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von ELER ähneln, in ihr operationelles Programm auf, verpflichtet sie sich, diese Förderung für die gesamte Laufzeit des operationellen Programms, mindestens jedoch für fünf Jahre, durchzuführen (betrifft insbesondere die Aktionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2.4 und 2.5 des vorliegenden Rahmens). Im Falle, dass ein operationelles Programm eine kürzere Laufzeit hat, sind die Erzeugerorganisationen verpflichtet, die betreffende Aktion im folgenden operationellen Programm fortzusetzen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, insbesondere auf Grundlage der Ergebnisse der Halbzeitevaluierung nach Artikel 126 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission.

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/ unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Der Pflanzenschutz gehört zu den entscheidenden Elementen zur Sicherstellung hoher Qualitäten und ausreichender Mengen von Obst- und Gemüseerzeugnissen. Die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann jedoch mit Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt verbunden sein, denen im Einzelfall zu begegnen ist. Seit mehreren Jahrzehnten werden auch nichtchemische Pflanzenschutzverfahren entwickelt. Hierzu zählen resistente Sorten, vorbeugende kulturtechnische Praktiken sowie biologische und andere nichtchemische Pflanzenschutzverfahren. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln werden dadurch ebenso vermindert wie die mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden. Wirksame nichtchemische Pflanzenschutzverfahren leisten einen wichtigen Beitrag, sind jedoch nur für einige Schadorganismen verfügbar. Auch Qualitätssicherungssysteme können einen Beitrag zur Reduzierung von Pflanzenschutzmittelrückständen leisten. Dabei fordert der Handel in seinen Standards teilweise strengere Werte als die gesetzlich geforderten Rückstandshöchstmengen.

Die möglichen Aktionen können auch einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln leisten.

1.1. Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz

Alternativen zur chemischen Bekämpfung von Schadorganismen beruhen beispielsweise auf dem Einsatz mechanischer, biologischer oder thermischer Methoden und Verfahren. Hierzu zählt der Einsatz von Kulturschutznetzen, von Nützlingen, biologische Pflanzenschutzmittel u. ä.. Durch solche Methoden kann die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erheblich reduziert werden.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der eingesetzten alternativen Methoden oder Verfahren, Einsparung chemischer Pflanzenschutz; Kosten der konventionellen Methoden oder Verfahren.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

1.2. Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten

Die Verwendung von krankheits- und schädlingstolerantem oder -resistentem Saat- und Pflanzgut, beispielsweise veredelten Pflanzen sowie Amycel, kann zu einer geringeren Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln führen. Optimal an den Standort angepasste Sorten sind widerstandsfähiger gegen Schadorganismen.

Zu dokumentieren: Arten und Kosten des verwendeten Saat- und Pflanzgutes, Einsparung chemischer Pflanzenschutz; Kosten des konventionellen Saat- und Pflanzgutes; Nachweis über Resistenz bzw. besonderer Eignung.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Besonderheiten: Für eine Förderung kommen nur Saat- und Pflanzgut in Frage, von dem eine Reduzierung der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erwartet werden kann.

1.3. Einsatz thermischer Bodendesinfektion

Bodendämpfung kann als ressourcenschonendes Verfahren gegen verschiedene bodenbürtige Schadorganismen, häufig im geschützten Anbau, angewandt werden.

Zu dokumentieren: Art der eingesetzten Geräte oder Beauftragung eines geeigneten Anbieters dieser Dienstleistung; Kosten der Maßnahme.

Förderfähige Kosten: Kosten der Investition oder Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistung.

Besonderheiten: Da kein alternatives konventionelles Verfahren existiert, ist in diesem Fall der Gesamtaufwand förderfähig.

1.4. Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Durch die Anwendung alternativer Kulturverfahren, beispielsweise Dammkultur bei Erdbeeren, können chemische Pflanzenschutzmaßnahmen eingespart werden, beispielsweise dadurch, dass durch eine bessere Durchlüftung die Gefahr von Grauschimmelinfektionen (*Botrytis cinera*) vermindert wird. Bei der Dammkultur ist auf dem Damm kein Herbizideinsatz notwendig, so dass ein Herbizideinsatz nur in den Dammwischenräumen erfolgt. An Standorten mit erhöhtem Befallsdruck an bodenbürtigen pilzlichen Schaderregern wie Schwarze Wurzelfäule, Rhizomfäule und Rote Wurzelfäule ist die Dammkultur eine Möglichkeit, den Befall mit pflanzenbaulichen Maßnahmen zu verringern.

Zu dokumentieren: Art und Kosten des eingesetzten alternativen Kulturverfahrens, Einsparung chemischer Pflanzenschutz; Kosten des konventionellen Kulturverfahrens.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten (d. h. Differenz zwischen Kosten des konventionellen Verfahrens und Kosten des alternativen Verfahrens) sowie Einkommensverluste. Bei der Kalkulation sind ggf. auch Kosteneinsparungen sowie Einkommenszuwächse zu berücksichtigen.

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser

Die Aktionen zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der natürlichen Ressourcen bei der Obst- und Gemüseproduktion setzen insbesondere beim gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie der Einsparung von Wasser an. Zielsetzung ist die Verminderung von Stoffeinträgen zum Schutz von Boden und Wasser sowie von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt sowie die Reduzierung des Wasserverbrauchs.

2.1. Einsatz von Geräten mit Ressourcen schonender Sonderausstattung

Der Einsatz Ressourcen schonender Maschinen und Geräte, insbesondere zum Schutz des Bodens, Gewässerschutz, zur Verminderung von Abdrift bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Pflanzenschutzmitteleinsparung, kann einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktion von Obst und Gemüse leisten. Förderfähig sind beispielsweise Tunnelsprühgeräte für Raumkulturen oder

sensorgesteuerte Geräte, die nach amtlicher Prüfung in einer Typenliste des Julius-Kühn-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, aufgeführt sind¹⁶.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der eingesetzten Maschinen und Geräte; Kosten der Standardmaschinen bzw. –geräte.

Förderfähige Kosten: Mehrkosten der Investition im Vergleich zum Standard.

2.2. Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle

Schmierstoffe in Form von Ölen und Fetten sowie Hydraulikflüssigkeiten gelangen durch Leckagen und Unfälle, aber auch systembedingt, beim normalen Arbeitsbetrieb von Maschinen (Verlustschmierung) in die Umwelt. Sie schädigen die Bodenqualität und beeinträchtigen die Wasserqualität. Der Umstieg auf umweltfreundliche Schmierstoffe und Hydrauliköle verringert diese Gefährdung. Umweltfreundliche, biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle werden aus nachwachsenden natürlichen Rohstoffen hergestellt und weisen ein geringeres Schadenspotenzial für die Umwelt auf. Sie sind gut biologisch abbaubar und zumeist einer geringen Wassergefährdungsstufe zugeordnet. Derzeit kommen zwei Produktkategorien des Blauen Engels in Frage: biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten (RAL-UZ 79) sowie biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe (RAL-UZ 64).

Zu dokumentieren: Art und Kosten für die Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte bzw. Kosten der alternativen Maschinen/ Geräte und Kosten der Standardmaschinen/ -geräte.

Förderfähige Kosten: Umrüstung vorhandener Maschinen und Geräte; Mehrkosten beim Maschinen- oder Geräteeinkauf zur konventionellen Alternative.

2.3. Verwendung von Verfahren zur standortangepassten Bestandsführung (Precision Farming)

Diese Verfahren erreichen eine gezielte, teilflächenspezifische, bestandsangepasste Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und können damit zu einer Entlastung von Wasser und Boden beitragen. Die Maschinen und Geräte für Precision Farming haben besondere Ausstattungen zur Positionsbestimmung sowie für die teilflächenspezifische Mittelausbringung oder verfügen über spezielle Sensortechnik.

Zu dokumentieren: Art des eingesetzten Verfahrens und Kosten der dafür notwendigen Sonderausstattung; Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung;

¹⁶ Die Liste findet sich unter

http://www.jki.bund.de/nn_925822/DE/Home/pflanzenschutzgeraete/geraetelisten/geraeteliste__node.html__nnn=true

Förderfähige Kosten: Mehrkosten für die Sonderausstattung bei Maschinen und Geräten;
Inanspruchnahme von Beratung und Betreuung;
Fortbildungsmaßnahmen;

2.4. Aktionen zur Unterstützung der Integrierten Produktion

Die integrierte Produktion (IP) ist ein landwirtschaftliches System zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, das bei Schonung der natürlichen Ressourcen sowie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Bedürfnissen eine langfristig durchführbare und verträgliche Landwirtschaft ermöglicht. IP bezieht die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ein und kann damit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Risiken durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur bedarfsgerechten, standortangepassten Düngung leisten. Zusätzliche Bodenuntersuchungen und Nährstoffanalysen (Kalium, Nmin-Restwertanalyse) können zu einer Verminderung der Gefahr des Stoffaustrages beitragen. Um den hohen Standard der IP zu sichern und zu stärken, sind kontinuierliche Anstrengungen erforderlich.

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen/
Nährstoffanalysen

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung;
Fortbildung;
Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen.

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit integrierter Produktion, die im Rahmen der ELER-Programme gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der integrierten Produktion zu verbessern.

2.5. Aktionen zur Unterstützung der Ökologischen Produktion

Ökologischer Landbau kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Verbrauchs bestimmter Dünge- und Pflanzenschutzmittel leisten. Außerdem kann der ökologische Landbau zum Schutz von Lebensräumen und biologischer Vielfalt beitragen. Daher soll durch Beratung und Fortbildung die Erzeugung von ökologischem Obst und Gemüse unterstützt werden.

Zu dokumentieren: Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung bzw. Fortbildung.

Förderfähige Kosten: Beratung und Betreuung;
Fortbildung;

Besonderheiten: Die Aktionen können nur gefördert werden, wenn sie in Verbindung mit ökologischem Landbau, der im Rahmen der ELER-Programme gefördert wird, durchgeführt werden und dazu beitragen, die Umweltwirkung der ökologischen Produktion zu verbessern.

2.6. Einsatz Wasser sparender Bewässerungsverfahren

Viele gartenbauliche Kulturen werden in Deutschland unter Einsatz künstlicher Bewässerung angebaut. Dem Einsatz Wasser sparender Verfahren kommt daher besondere Bedeutung zu. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist im Rahmen von Umweltmaßnahmen nicht möglich.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der Anlage; Kosten der Standardanlagen.

Förderfähige Kosten: Mehrkosten der Investition im Vergleich zum Standard.

Besonderheiten: Die Wassereinsparung gegenüber der Ausgangssituation im Einzelbetrieb muss mindestens 25 % betragen. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

2.7. Einsatz Wasser sparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Im Bereich des Gartenbaus werden auch im Rahmen der Aufbereitung der Produkte große Mengen Wasser in Trinkwasserqualität verbraucht. Durch den Einsatz verbesserter Technik und Technologien kann ein erheblicher Teil des Wassers eingespart werden.

Zu dokumentieren: Art, Kosten und Beschreibung der Vorteile der betriebenen Anlage; Kosten der Standardanlagen.

Förderfähige Kosten: Mehrkosten der Investition im Vergleich zum Standard.

Besonderheiten: Die Wassereinsparung muss mindestens 25 % betragen. Die Wassereinsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

Zielbereich 3. Beitrag zum Klimaschutz

Die Aktionen sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

3.1. Optimierung bestehender Anlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Durch die Optimierung bestehender, älterer Anlagen kann dieses Ziel erreicht werden und damit klimarelevante CO₂-Emissionen verringert werden. Die Verbesserung kann bei den Räumlichkeiten selbst, also beispielsweise Gewächshaus oder Kühlräumen, oder bei der Heiz- oder Kühlanlage erfolgen.

- Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.
- Förderfähige Kosten: Kosten für Energiespareinrichtungen, beispielsweise Energiespartore in Kühlräumen, Wärmedämmung u. ä. Einbau energiesparender Heizungs- oder Kühlanlagen.
- Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber der Ausgangssituation muss mindestens 25 % betragen. Die Einsparung wird im vor hinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

3.2. Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen

Sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen Gründen sollte der Energieverbrauch in der Produktion (z. B. Gewächshäuser) und in der Aufbereitung und Lagerung (z. B. Kühlhäuser, Aufbereitungsanlagen) reduziert werden. Bei Investitionen in Neuanlagen (z. B. Gewächshäuser, Lagerräume) sind durch besonders umweltfreundliche Gestaltung oberhalb des gesetzlichen Standards Energieeinsparungen und damit eine Reduzierung der klimarelevanten CO₂-Emissionen zu erreichen.

- Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage, Einsparung der geplanten Alternative gegenüber dem gesetzlichen Standard; Kosten der Standardanlage.
- Förderfähige Kosten: Mehrkosten der Investition.
- Besonderheiten: Die Energieeinsparung oder die Einsparung von Kohlendioxid gegenüber dem üblichen Standard muss mindestens 25 % betragen. Die Einsparung wird im Vorhinein aufgrund der technischen Spezifikationen durch einen Sachverständigen ermittelt.

3.3. Alternative Energien / Abwärmenutzung

Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, entstehen klima-schädliche Emissionen. Erneuerbare Energieträger aus nachhaltigen Quellen gelten dagegen als klimafreundlich bis klimaneutral. Förderfähig sind nur Energieträger die nachhaltig unter Berücksichtigung der möglichen Effekte auf Biodiversität,

Gewässer und Boden erzeugt werden. Ebenso trägt die Nutzung von Abwärme in der Regel zu einer Reduzierung klimaschädlicher Emissionen bei.

Zu dokumentieren: Art und Kosten der Anlage; Einsparung durch die Alternativen gegenüber der herkömmlichen Situation.

Förderfähige Kosten: Anschaffungskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, beispielsweise Biogas-, Holzhackschnitzel-, Erdwärme-Heizsysteme und von Systemen zur Abwärmenutzung;
Kosten der Umrüstung bestehender Heizanlagen auf erneuerbare Energieträger.

Besonderheiten: Eine Einspeisung von Strom und Gas in das öffentliche Netz nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schließt eine Förderung der Aktion aus.

3.4. Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße

Der Schienentransport ist neben der Binnenschifffahrt in Bezug auf Flächenbedarf, Schadstoffemission und Energieverbrauch sowie Lärmbelastung das umweltfreundlichste Beförderungsmittel im Güterverkehr.

Zu dokumentieren: Art, Zweck und Kosten der Transporte; Kosten des Straßentransports.

Förderfähige Kosten: Durchschnittliche Mehrkosten der gewählten alternativen Transportart im Vergleich zum Straßentransport.

Zielbereich 4. Reduzierung des Abfallvolumens

4.1. Abfallvermeidung in der Produktion

Die beispielsweise im Spargel-, Gurken- oder Erdbeeranbau verwendeten Folien können je nach Folie und Kultur ein oder mehrere Jahre verwendet werden und müssen anschließend entsorgt werden. Biologisch abbaubare Folien sind in der Anschaffung teurer, ersparen jedoch eine aufwendige Entsorgung und tragen so zur Abfallvermeidung bei.

Zu dokumentieren: Art, Menge und Kosten der verwendeten Folien; Kosten der Standardfolien.

Förderfähige Kosten: Mehrkosten durch Verwendung biologisch abbaubarer Folien.

Zielbereich 5. Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

5.1 Förderung von wildlebenden Nützlingen

Begründung

Zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um wildlebende Nützlinge zu schützen und zu fördern. Beispiele für mögliche Umweltmaßnahmen sind die Einführung von Nisthilfen, das Aufstellen von Bienenhotels, Sitzstangen für Vögel, Steinhaufen für Tiere wie Eidechsen und die Anlage und Pflege von Blühflächen für wildlebende Pflanzen in den Obst- und Gemüseanbauregionen. Hierzu zählen auch Biotopumgestaltungen wie z. B. die Anlage und der Erhalt eines natürlichen Bewuchses an den Ufern von Beregnungsteichen.

Verpflichtungszusagen

Durchführung einer Umweltmaßnahme zum Schutz und der Förderung von wildlebenden Nützlingen.

Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;

Nachweis über die Art, Menge und Kosten der durchgeführten Umweltmaßnahmen.

Ggf. Flurstückangaben bzw. Feldblockangaben der Blühflächen, die für wildlebende Pflanzen angelegt wurden.

Förderfähige Kosten: Zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Folge der durchgeführten Umweltmaßnahmen einschließlich ggf. der von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommenen Zusatzkosten für Aussaat und Pflege der Blühflächen.

Die Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solch engen Verbindung erbringt.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 600 €/ha für einjährige Kulturen und 900 €/ha für mehrjährige Sonderkulturen (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

5.2 Begrünung von Produktionsstätten

Begründung

Die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten (z. B. Lagerstätten, Kühlhäuser) mit wildlebenden Pflanzen kann zum Erhalt der betreffenden wildlebenden Arten beitragen und Lebensraum für wildlebende Nützlinge wie beispielsweise Insekten und Vögel bieten. In bestimmten Fällen kann erwartet werden, dass die Begrünung der Produktionsstätten zur Verbesserungen des Landschaftsbildes und/oder zur Energieeinsparung (bedingt durch mögliche Verbesserungen bei der Isolierung der betreffenden Gebäude) beiträgt.

Verpflichtungszusagen

Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten zum Erhalt und der Förderung von wildlebenden Nützlingen.

Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;

Nachweis über die Fläche und die für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke übernommenen Kosten

Förderfähige Kosten: Von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Anlage und Pflege der Pflanzendecke.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 450 €/ha für die Installierung und Unterhaltung der Begrünung (wie vorgesehen für andere Flächennutzungen nach Anhang I der Verordnung (EG) NR. 1698/2005).

5.3 Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

Begründung

Bestimmte Projekte können durch die Schaffung von Habitaten für spezielle wildlebende Tierarten zum Schutz und Erhalt dieser Tierarten beitragen, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 gemäß Artikel 10 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/42/EEC). Hierzu zählen beispielsweise Projekte mit dem Ziel der Wiederansiedlung von Störchen oder der Verwendung von stehendem Totholz als Habitate für Insekten und Vögel wie Spechte. Die Flächen, die dabei als Habitat dienen, unterliegen meist keiner oder nur einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung, befinden sich aber inmitten von weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen. Andere Projekte befassen sich mit der Vernetzung von bereits bestehenden Habitaten von wildlebenden Tierarten, indem sie einen Habitatkorridor innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen anlegen. Die Einrichtung von Habitatkorridoren hat positive Wirkungen auf den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, da sie die Wiederanbindung von Gebieten ermöglicht, die

gegenwärtig durch menschliche Aktivitäten bzw. Bauten aufgebrochen sind. Damit wird den wildlebenden Arten ermöglicht, sich zwischen diesen Gebieten zum Zweck des Auffindens von Futter und anderen Ressourcen, die sie zum Überleben benötigen, sowie von größeren Brutgebieten zu bewegen.

Verpflichtungszusagen

Umsetzung einer Umweltmaßnahme in Form der Teilnahme an der Anlage und Pflege von Habitaten oder Habitatkorridoren im dem Ziel der Erhaltung und Förderung von speziellen wildlebenden Tierarten.

Beihilfefähig sind nur Maßnahmen, die zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen. Dies ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen und von den zuständigen Stellen zu genehmigen.

Zu dokumentieren: von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikationen;

Nachweis der betreffenden Gebiete, des umgesetzten Bewirtschaftungsplans und der für die durchgeführte Umweltmaßnahme übernommenen Zusatzkosten.

Förderfähige Kosten: Anteilige, von der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern übernommene Zusatzkosten für die Durchführung der Umweltmaßnahme.

Umweltmaßnahmen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisationen verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solchen engen Verbindung erbringt.

Die höchstmögliche Beihilfe beträgt 600 €/ha für einjährige Kulturen und 900 €/ha für mehrjährige Sonderkulturen (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

4. Monitoring

Die Begleitung der Umweltaktionen erfolgt nach dem System der Leistungsindikatoren der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission für das Monitoring und die Evaluierung. Um den Erzeugerorganisationen eine Zuordnung der Aktionen zu den Indikatoren zu erleichtern, ist in **Anhang ii** der Zusammenhang zwischen Aktionen und den gemeinsamen Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass keine direkte Anwendung von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren auf jede einzelne Aktion erfolgt, sondern die Zuordnung nur einen Hinweis auf die Wirkungszusammenhänge gibt.

ANHANG I: Nicht abschließende Liste der Umweltaktionen

Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit

- 1.1. Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz
- 1.2. Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten
- 1.3. Einsatz thermischer Bodendesinfektion
- 1.4. Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, (insbesondere Gewässer und Boden)

- 2.1. Verwendung von Maschinen und Geräten mit Ressourcen schonender Sonderausstattung
- 2.2. Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle
- 2.3. Verwendung von Verfahren zur standortsangepassten Boden- und Bestandesführung (Precision Farming)
- 2.4. Integrierte Produktion
- 2.5. Ökologische Produktion
- 2.6. Einsatz Wasser sparender Bewässerungsverfahren
- 2.7. Einsatz Wasser sparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz

- 3.1. Optimierung bestehender Anlagen
- 3.2. Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen
- 3.3. Alternative Energien / Abwärmenutzung
- 3.4. Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße

Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens

- 4.1. Abfallvermeidung in der Produktion

Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

- 5.1. Förderung von wildlebenden Nützlingen
- 5.2. Begrünung von Produktionsstätten
- 5.3. Flächenanlage mit dem Ziel des Artenschutzes von speziellen wildlebenden Tierarten und der Verbesserung der Biotopvernetzung

ANHANG II Zuordnung der gemeinsamen Leistungsindikatoren nach Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission

	Zielbereich		Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
1	Verminderung von Rückständen/ unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit	1.1	Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche	<i>Ergebnis- und Wirkungsindikatoren für diesen Zielbereich werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, um die Ergebnisse der Diskussion über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden zu berücksichtigen</i>	
		1.2	Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten			
		1.3	Einsatz thermischer Bodendesinfektion			
		1.4	Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren			

	Zielbereich		Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
2	Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Wasser	2.1	Verwendung von Maschinen und Geräten mit Ressourcen schonender Sonderausstattung	Anzahl der teilnehmenden Betriebe	Geschätzte Veränderung des jährlichen Mineraldüngerverbrauchs/ ha nach Düngerart	Geschätzte Veränderung des gesamten Mineraldüngerverbrauchs nach Düngerart
		2.2	Einsatz umweltfreundlicher Schmierstoffe und Hydrauliköle	Anzahl der Aktionen		
		2.3	Verwendung von Verfahren zur standortsangepassten Boden- und Bestandsführung	Gesamtinvestitionswert	Geschätzte Veränderung des jährlichen Mineraldüngerverbrauchs/ ha nach Düngerart	Geschätzte Veränderung des gesamten Mineraldüngerverbrauchs nach Düngerart
		2.4	Integrierte Produktion	Anzahl der teilnehmenden Betriebe		
		2.5	Ökologische Produktion	Anzahl der Aktionen		
		2.6	Einsatz Wasser sparender Bewässerungsverfahren	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche	Geschätzte Veränderung im jährlichen Wasserverbrauch/ ha	Geschätzte Veränderung des Gesamtwasserverbrauch
		2.7	Einsatz Wasser sparender Technik zur Aufbereitung von Produkten	Anzahl der Aktionen	Geschätzte Veränderung im jährlichen Wasserverbrauch	

	Zielbereich		Aktionen	Outputindikator	Ergebnisindikatoren	Wirkungsindikatoren
3	Beitrag zum Klimaschutz	3.1	Optimierung bestehender Anlagen	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Gesamtinvestitionswert	Geschätzte Veränderung des jährlichen Energiebedarfs nach Energiequellen bzw. Brennstoffarten	Geschätzte Veränderung des Gesamtenergiebedarfs nach Energiequellen bzw. Brennstoffarten
		3.2	Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen			
		3.3	Einsatz alternativer Energieträger / Abwärmenutzung			
		3.4	Nutzung von Schienen- und Wassertransporten als Alternative zum Transport von Waren auf der Straße	Anzahl der Aktionen		
4	Reduzierung des Abfallvolumens				Geschätzte Veränderung der jährlichen Abfallmenge	Geschätzte Veränderung der Abfallmenge insgesamt
		4.4	Abfallvermeidung in der Produktion	Anzahl der teilnehmenden Betriebe Anzahl der Aktionen Umfang der betroffenen Fläche		

Anhang 5 Abgrenzung zwischen Beihilfe Obst und Gemüse und ELER-Förderung

Die Kriterien und Verwaltungsvorschriften zur Abgrenzung zwischen der Beihilfe Obst und Gemüse und der ELER-Förderung findet sich in Kap. 10.1.2. der ländlichen Entwicklungsprogramme der Länder sowie ggf. bei der Beschreibung der einzelnen ELER-Maßnahmen.

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Stand

10. September 2013

Text

BMELV, Referat 424

Gestaltung

BMELV

Druck

BMELV

Fotos

www.oekolandbau.de/BLE

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bmelv.de

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMELV kostenlos herausgegeben.
Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.